

Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, Erläuternde Bemerkungen und Empfehlungen zur Durchführung (Lissabon-Empfehlung allgemein)

Die folgenden Erläuternden Bemerkungen haben diejenige Textfassung als Grundlage, die vom Generalsekretär des Europarates und vom Generaldirektor der UNESCO ausgearbeitet und von der Diplomatischen Konferenz vom 8. bis 11. April 1997 in Lissabon zusammen mit dem Entwurf des Übereinkommens angenommen wurde.

Die authentischen Texte sind in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache abgefasst. Der Entwurf für eine deutsche Übersetzung wurde – ebenso wie der Entwurf einer Übersetzung des Übereinkommens – vom Auswärtigen Amt in Bonn bereitgestellt. Dieser Entwurf ist auch für Österreich anwendbar, sofern die Terminologie großzügig betrachtet wird. Wo österreich-spezifische Erläuterungen oder Termini erforderlich erscheinen, werden diese in den Text in Kursivdruck eingefügt. Weitere Quellenangaben ergeben sich aus den Anmerkungen im Text.

Dieser Text wurde trotz seines großen Umfanges in seiner Gesamtheit dem innerstaatlichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt, weil einerseits sein fundiert redigierter Stammteil zwischenstaatlich autorisiert ist und somit staatenübergreifend als Auslegungshilfe herangezogen werden kann und andererseits die österreich-spezifischen Einschübe zugleich als interne Durchführungsempfehlungen dienen.

Allgemeiner Teil

Grundsätzliches

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht

politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich war. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Ziel des Abkommens ist es, Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens, das heißt einen Rahmen für die gegenseitige Anerkennung von Studien, Prüfungen und akademischen Graden, festzulegen. Es soll den staatlichen Stellen sowie den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen bei der Bewertung der in einer anderen Vertragspartei erworbenen Qualifikationen helfen. Damit wird insgesamt die Mobilität von Studierenden und Absolvent/inn/en zwischen den Vertragsparteien erleichtert. Die verbindlichen Entscheidungen im Einzelfall erfolgen jedenfalls immer durch die zuständigen Organe der Universitäten bzw. die Organe des Fachhochschulbereiches. Die Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der Sekundar- und Hochschulbildung in den Vertragsparteien und erscheinen im Hinblick auf die niveaumäßig im Wesentlichen gleichwertige Ausbildung in der europäischen Region gerechtfertigt.

Das vorliegende Übereinkommen soll schrittweise – das heißt je nach dem Stand der Ratifizierungen bzw. Beitritte – die bisherigen Abkommen, die im Rahmen von Europarat und UNESCO im Bereich der Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich abgeschlossen wurden, ersetzen. Es sind dies:

- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 327/1985;
- Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten, BGBl. Nr. 231/1957;
- Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten, BGBl. Nr. 119/1992;
- Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse, BGBl. Nr. 143/1961;
- Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten der Region Europa, BGBl. Nr. 244/1986.

Die Auswirkungen der Anerkennungsregelungen auf die Zulassung zu bestimmten Berufstätigkeiten sind, wenn überhaupt, nur indirekter Natur. Das Übereinkommen berührt daher nicht den Regelungsbereich des EG-Vertrages. Dies wurde auch von den bei der Diplomatischen Konferenz in Lissabon anwesenden Vertreter/inne/n der Europäischen Kommission bestätigt. Die EU-Konformität ist daher gegeben.

Hintergrund

1. Der Vorschlag zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Übereinkommens des Europarats und der UNESCO wurde dem Generaldirektor der UNESCO vom Generalsekretär des Europarats mit Schreiben vom 30. Oktober 1992 unterbreitet. Der Vorschlag wurde vom Generaldirektor mit Schreiben vom 28. Dezember 1992 angenommen.

Der Ansatz des Europarats

2. Die Gründe für den Vorschlag des Generalsekretärs waren die Entwicklungen in der Hochschulbildung in Europa seit den 60er Jahren (siehe Absätze 4 - 6) und die rasch wachsende Anzahl von Ländern, die sich an der Arbeit des Europarats in den Bereichen Bildung und Kultur beteiligen.

Der Ansatz der UNESCO

3. Die Unterstützung der UNESCO für diese Initiative entsprang der Überzeugung, dass ein gemeinsames Übereinkommen, das von zwei bedeutenden internationalen Organisationen getragen wird, allen Mitgliedstaaten zugutekommen würde. Es könnte dazu beitragen, das zuweilen gefürchtete „zweigleisige“ Europa zu vermeiden, und aufgrund seiner Einbettung in den Rahmen der UNESCO könnte es die europäische Region noch besser an andere Regionen in der Welt anbinden.

entwicklungen in der Hochschulbildung

4. Mit einer Ausnahme stammen die europäischen Übereinkommen zur Hochschulbildung¹ alle aus den 50er oder frühen 60er Jahren. Das UNESCO-Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region stammt aus dem Jahr 1979. Die Hochschulbildung in Europa hat sich seitdem dramatisch verändert, und die Übereinkommen wurden nicht entsprechend angepasst. Auf nationaler Ebene liegt die vorherrschende Veränderung in der Diversifizierung der Hochschulbildung. Während nationale Hochschulsysteme in den 50er Jahren aus traditionellen Universitäten bestanden, die eindeutig von staatlichen Behörden geführt wurden oder, wie im Fall katholischer Universitäten, von diesen stillschweigend gebilligt wurden, stellen sich die Systeme heute wesentlich vielfältiger dar. Die Studierenden in der Hochschulbildung besuchen heute zu einem großen Prozentsatz nicht universitäre Einrichtungen oder belegen nicht traditionelle Programme an Universitäten, die kürzere und mehr praxisorientierte Kurse anbieten, wie die deutschen *Fachhochschulen* oder die norwegischen *statlige høyskoler*, oder belegen in Universitäten nicht traditionelle Programme von kürzerer Dauer mit stärkerer Betonung auf der beruflichen Bildung, wie die französischen *Instituts Universitaires de Technologie* (I.U.T.). Diese Diversifizierung und Ausrichtung auf den Beruf reicht auch hinab bis in die darauf bezogenen Fachkurse des Sekundarschulbereichs, wodurch komplexe Zulassungsverhältnisse geschaffen werden, auf die das Konzept einer internationalen Gleichwertigkeit nur schwer anwendbar ist.

¹ ETS Nr. 15 Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953)
ETS Nr. 49 Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1964)
ETS Nr. 21 Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (1956)
ETS Nr. 32 Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959)
ETS Nr. 138 Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990)

5. Eine rasche Zunahme privater Einrichtungen ist außerdem zu verzeichnen. Diese Entwicklung, die in den meisten Ländern beobachtet werden kann, ist in einigen mittel- und ost-europäischen Ländern besonders akut. Für die Zwecke dieses Übereinkommens geht es nicht darum, ob eine Einrichtung öffentlich oder privat geführt wird, sondern ob dafür gesorgt ist, die Qualität ihrer Lehre und ihrer Qualifikationen zu gewährleisten. In dem europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung ist keine Bestimmung über die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Einrichtungen innerhalb eines nationalen Systems enthalten. Bestimmungen hierüber befinden sich in Abschnitt VIII dieses Übereinkommens.

6. Die akademische Mobilität hat während der Zeit des Bestehens der Übereinkommen und besonders in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren massiv zugenommen. In diesem Zusammenhang mag es interessant sein, dass das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (1956, ETS Nr. 21) besonders die Anerkennung von Studienzeiten an den Universitäten in den Fächern der neuen Sprachen behandelt, da vor allem diese Fächer am häufigsten von Studenten belegt waren, die 1956, als das Übereinkommen angenommen wurde, eine begrenzte Zeit an einer ausländischen Universität verbrachten. Im Gegensatz dazu behandelt das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990, ETS Nr. 138) die Anerkennung von Studienzeiten an Universitäten unabhängig von dem Fach, während das frühere, von 1979 stammende UNESCO-Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region ebenfalls die Anerkennung von Studienzeiten unabhängig vom Fach behandelt. Der starke Anstieg der akademischen Mobilität verleiht den Übereinkommen über die akademische Anerkennung heute eine wesentlich größere Bedeutung. Es ist daher von größter Wichtigkeit, die geltenden juristischen Texte auf den neuesten Stand zu bringen.

7. Ein weiteres wichtiges Ziel bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Übereinkommens des Europarats und der UNESCO, das letztlich die im Rahmen der beiden Organisationen unabhängig voneinander angenommenen Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ersetzen soll, ist die Vermeidung von Doppelarbeit. Dieses Bemühen spiegelt sich auch in der Entscheidung wider, ein gemeinsames Netzwerk nationaler Informationszentren über akademische Anerkennung und Mobilität des Europarats und der UNESCO aufzubauen. Das im Juni 1994 gegründete ENIC-Netzwerk ersetzt die bis dahin getrennten Netzwerke der beiden Organisationen. Es arbeitet eng mit dem NARIC-Netzwerk der Europäischen Union zusammen.

Anzahl der Mitgliedstaaten

8. Alle Mitgliedstaaten des Europarats (40 am 11. April 1997, die Anzahl wird jedoch wahrscheinlich weiter ansteigen (1)) haben automatisch das Recht, Vertragspartei jedes Europäischen Übereinkommens zu werden. Andere Staaten können vom Ministerkomitee dazu eingeladen werden. Dieser Einladung kann bei den Europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung eine Überprüfung des Bildungssystems des betreffenden Staates vorangehen, damit entschieden werden kann, ob es den Systemen der Staaten, die bereits

Vertragsparteien des betreffenden Übereinkommens über die Hochschulbildung sind, im Wesentlichen gleichwertig ist. Eine solche Überprüfung entfällt bei Mitgliedstaaten.

9. Auf Seiten des Europarats erfolgte die wichtigste Entwicklung in der sehr starken Zunahme der Staaten, die sich in den vergangenen vier Jahren an den Programmen des Europarats über Bildung und Kultur beteiligten. 44 Länder sind bis zum 11. April 1997 dem Europäischen Kulturabkommen beigetreten, und weitere Beitritte werden erwartet (2). Der Europarat knüpft außerdem Kontakte zu anderen Ländern.

10. Hieraus ist ersichtlich, dass die Anzahl der möglichen Unterzeichnerstaaten der europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung rasch anwächst und dass die Unterschiede in den Bildungssystemen der möglichen Unterzeichnerstaaten größer werden können. Dies wiederum bedeutet, dass die den Europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung zugrunde liegende Annahme (d.h. dass nämlich nationale Systeme der Hochschulbildung im Wesentlichen gleichwertig sind) zunehmend an Boden verliert. Diese Entwicklung könnte die europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit als überholt erscheinen lassen, wenn nicht durch die Ausarbeitung des vorliegenden Übereinkommens eine Überarbeitung stattgefunden hätte.

11. Die Anzahl der Mitgliedstaaten der europäischen Region in der UNESCO hat aufgrund des Entstehens neuer unabhängiger Staaten in der Region ebenfalls zugenommen. Auf der 28. Tagung der Generalkonferenz (1995) gehörten 49 Mitgliedstaaten zur europäischen Region, auch wenn einige von ihnen ebenfalls eine Mitgliedschaft in der Region Asien und Pazifik beantragt haben. Die Anzahl der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens für die europäische Region betrug bis zum 11. April 1997 43.

12. Die Zunahme der Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens sind, bedeutet auch, dass es keine wesentlichen Unterschiede mehr gibt zwischen der Anzahl der Länder, die sich an den Programmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur des Europarats beteiligen, und der europäischen Region der UNESCO. Der noch bestehende Hauptunterschied liegt darin, dass die europäische Region der UNESCO einige nicht europäische Staaten wie Kanada, Israel und die Vereinigten Staaten von Amerika einschließt. Der Generalsekretär des Europarats und der Generaldirektor der UNESCO sind sich daher einig über die Notwendigkeit, die Tätigkeiten des Europarats hinsichtlich der akademischen Anerkennung und Mobilität so weit wie möglich mit denen der europäischen Region der UNESCO zu koordinieren. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der Unterschied in der Mitgliedschaft zwischen den beiden Organisationen in Zukunft wieder zunehmen könnte; dies hängt vor allem davon ab, wie jede der beiden Organisationen die Zusammenarbeit mit den kaukasischen und zentralasiatischen Republiken der ehemaligen UdSSR handhabt.

Entwicklungen in der Anerkennungspraxis

13. Die Praxis der Anerkennung von Qualifikationen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Während die Bewertung ausländischer Qualifikationen oftmals einen genauen Vergleich der Studienpläne und der Verzeichnisse der Studienmaterialien („Gleichwer-

tigkeit“) zur Folge hatte, hat sich das Hauptaugenmerk nunmehr auf einen weitergehenden Vergleich der erworbenen Qualifikationen verschoben („Anerkennung“). Ebenso ist bei förmlichen internationalen Vorschriften die Tendenz deutlich geworden, die auf die Anerkennung ausländischer Qualifikationen anwendbaren Verfahren und Kriterien hervorzuheben, anstatt Grade und Diplome aufzulisten oder zu bestimmen, die aufgrund der Vorschrift anerkannt werden sollen.

Die Ausarbeitung des neuen Übereinkommens

14. Der Vorschlag, ein einziges gemeinsames Übereinkommen auszuarbeiten, das schließlich die Europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung sowie das UNESCO-Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region ersetzen soll, wurde der 16. Tagung der Ständigen Konferenz für Hochschulfragen (CC-PU; aufgrund geänderter Aufgabengebiete von Januar 1994 umbenannt in Hochschul- und Forschungsausschuss – CC-HER) (Strassburg, 24.-26. März 1993) vorgelegt. Die CC-PU war der Auffassung, dass eine Durchführbarkeitsstudie veranlasst werden sollte, bevor die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Übereinkommens übernommen wurde. Die CC-PU legte auch besonderen Wert darauf, dass sie selbst an allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Übereinkommens beteiligt wird und ihr Gutachten zu den Ergebnissen der Durchführbarkeitsstudie abgeben kann. Der Standpunkt der CC-PU wurde vom Büro des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC, Strassburg, 12.-13. Mai 1993) bestätigt. Der Vorschlag einer gemeinsamen Durchführbarkeitsstudie wurde auch von der 27. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO (Paris, November 1993) gebilligt.

15. Der Entwurf der Durchführbarkeitsstudie wurde im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Organisationen der 11. Sitzung des NEIC-Netzwerks² des Europarats (Strassburg, 24.-25. November 1993) zur Beratung vorgelegt. Zahlreiche Anmerkungen des NEIC-Netzwerks wurden bei der Fassung des einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe vorgelegten Entwurfs der Durchführbarkeitsstudie berücksichtigt.

16. Die Durchführbarkeitsstudie (mit dem Aktenzeichen DECS-HE 94/25) wurde außerdem einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe vorgelegt, die gemeinsam von den beiden Organisationen bestellt wurde (Strassburg, 3.-4. Februar 1994). Die Sachverständigen wurden nach ihrer persönlichen Befähigung bestellt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung gebührend berücksichtigt wurde. Die Anmerkungen der Sachverständigengruppe wurden in die Schlussfassung der Durchführbarkeitsstudie eingearbeitet. Die Durchführbarkeitsstudie wurde zudem vom Hochschul- und Forschungsausschuss des Europarats (CC-HER, Strassburg, 27.-29. April 1994), vom UNESCO-Regionalausschuss hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in

² Mit dem NIB-Netzwerk der UNESCO im Juni 1994 zusammengeschlossen, um ein einziges gemeinsames Netzwerk des Europarats und der UNESCO zu schaffen – das ENIC-Netzwerk (Europäisches Netzwerk der nationalen Informationszentren für akademische Mobilität und Anerkennung).

den Staaten der europäischen Region (im Folgenden als „UNESCO-Regionalausschuss für Europa“ bezeichnet) (Budapest, 18. Juni 1994) und von dem ENIC-Netzwerk (Budapest, 19.-22. Juni 1994) geprüft; diese schlugen vor, dass die Sekretariate auf der Grundlage der Studie mit der Ausarbeitung des gemeinsamen Entwurfs eines Übereinkommens beginnen sollen.

17. Die Durchführbarkeitsstudie wurde am 2. Mai 1994 vom Exekutivrat der UNESCO und am 5. September 1994 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen. Auf der „CC-HER Forum Role Conference“, die vom 26.-28. Oktober 1994 in Malta stattfand, wurden die grundlegenden Prinzipien eines gemeinsamen Entwurfs eines Übereinkommens umrissen. Die Entscheidungsträger beider Organisationen ermächtigten damit die Sekretariate, mit Hilfe einer zweiten Ad-hoc-Sachverständigengruppe und, zu einem späteren Zeitpunkt, unter Beteiligung der Vertreter aller potenziellen Unterzeichnerstaaten die Ausarbeitung eines Entwurfs eines Übereinkommens in Angriff zu nehmen. Die Ad-hoc-Sachverständigengruppe trat erstmals bei der UNESCO/CEPES in Bukarest vom 9.-11. Februar 1995 und zum zweiten Mal in Strassburg vom 5.-7. Juli 1995 zusammen. Eine Sitzung einer kleinen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die in dem Übereinkommen zu verwendenden Begriffsbestimmungen fand vom 15.-16. Mai 1995 in Den Haag statt.

18. Ein Tätigkeitsbericht über die Ausarbeitung des Übereinkommens wurde vom Hochschul- und Forschungsausschuss des Europarats (CC-HER) (Strassburg, 29.-31. März 1995), vom Exekutivrat der UNESCO auf ihrer 147. Tagung (Paris, Oktober 1995) und von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 28. Tagung (Paris, Oktober/November 1995) geprüft. Ein Entwurf des Übereinkommens wurde vom ENIC-Netzwerk geprüft (Laibach, 11.-14. Juni 1995).

19. Im Oktober 1995 wurde der Entwurf des Übereinkommens und des Erläuternden Berichts den nationalen Delegationen im Hochschul- und Forschungsausschuss des Europarats und dem UNESCO-Regionalausschuss für Europa mit Abschriften für das ENIC-Netzwerk übersandt, um so die Beratungen auf nationaler Ebene in potenziellen Unterzeichnerstaaten anzuregen. Der Entwurf wurde außerdem an nicht staatliche Organisationen verschickt, die sich an Bildungsmaßnahmen des Europarats beteiligen. Der Entwurf des Übereinkommens und des Erläuternden Berichts wurde auf den Sitzungen des Hochschul- und Forschungsausschusses des Europarats (Strassburg, 27.-29. März 1996) und des Regionalausschusses (Rom, 16.-17. Juni 1996) zur Prüfung vorgelegt. Eine Redaktionsgruppe trat vom 10.-11. Juli 1996 in Paris zusammen, um alle Anmerkungen der beiden Ausschüsse sowie einzelne Stellungnahmen von Mitgliedstaaten und nicht staatlichen Organisationen zu überprüfen.

20. Ein Konsultationstreffen der Vertreter aller potenziellen Unterzeichnerstaaten auf der Ebene der für die Hochschulbildung verantwortlichen Ministerien fand auf Einladung der niederländischen Behörden vom 27. bis 29. November 1996 in Den Haag statt. Bei dem Treffen waren 46 potenzielle Unterzeichnerstaaten vertreten.

21. Das Übereinkommen wurde auf einer Diplomatischen Konferenz angenommen, die auf Einladung der portugiesischen Behörden vom 8.-11. April 1997 in Lissabon abgehalten wurde. 44 Delegationen nahmen an der Konferenz teil.

Der Titel des Übereinkommens

22. Die Bezeichnung „Qualifikationen im Hochschulbereich“ im Titel dieses Übereinkommens ist so zu verstehen, dass sowohl durch Hochschulbildung erworbene Qualifikationen als auch den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichende Qualifikationen gemeint sind.

23. Die Bezeichnung „Europäische Region“ unterstreicht, dass Europa zwar das Hauptanwendungsgebiet des Übereinkommens darstellt, dass aber bestimmte Staaten, die geographisch nicht zum europäischen Kontinent gehören (jedoch der europäischen Region der UNESCO angehören und/oder Vertragspartei des UNESCO-Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region sind), zu der mit der Annahme dieses Übereinkommens betrauten Diplomatischen Konferenz eingeladen und deshalb unter den potenziellen Vertragsparteien waren.

24. Das Übereinkommen umfasst die Bewertung von Qualifikationen im Hochschulbereich für Anerkennungszwecke oder aus sonstigen Gründen. Da der Begriff „Anerkennung“ der Schlüsselgedanke sowohl der früheren Übereinkommen als auch der derzeitigen Praxis in dem Bereich ist, erschien es ratsam, den Begriff im Titel des Übereinkommens beizubehalten.

25. In Anbetracht des langen amtlichen Titels des Übereinkommens und in dankbarer Anerkennung der Einladung der portugiesischen Behörden, die Diplomatische Konferenz in ihrer Hauptstadt abzuhalten, wird angeregt, das Übereinkommen informell als das „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ zu bezeichnen.

Besonderer Teil

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

Artikel I

Die Begriffsbestimmungen in Abschnitt I des Übereinkommens gelten nur für die Zwecke des Übereinkommens, und sie dienen keinem anderen Zweck. Insbesondere verändern sie in keiner Weise die Begriffsbestimmungen, die von Staaten und internationalen Einrichtungen und Organisationen in ihren internen Verwaltungssystemen und Gesetzgebungen verwendet werden.

Die Bemühungen gingen dahin, die Begriffsbestimmungen auf Schlüsselbegriffe des Übereinkommens zu beschränken. Es wurde nicht versucht, Begriffe zu bestimmen, die in dem Übereinkommen gar nicht oder nur am Rande verwendet wurden, auch wenn solche Begriffe in anderen Zusammenhängen der Hochschulbildung wichtig sein können.

Grundsätzlich gibt es nur für die als besonders wichtig angesehenen Oberbegriffe eine Begriffsbestimmung. Beispielsweise wurde der Begriff *Qualifikationen* bestimmt, da er als Oberbegriff angesehen wird, während *Grade, Diplome und Titel* als Beispiele von *Qualifikationen* betrachtet werden und als solche im Erläuternden Bericht aufgeführt sind.

- Zugang (zur Hochschulbildung)

Die Begriffe „Zugang“ und „Zulassung“ sind unterschiedlich, jedoch miteinander verbunden. Sie bezeichnen gewissermaßen verschiedene Schritte in demselben Vorgang, der zur Teilnahme an der Hochschulbildung führt. Der Zugang ist eine notwendige, aber nicht immer ausreichende Voraussetzung für die Zulassung zur Hochschulbildung. Weitere Richtlinien könnten auf nationaler Ebene von den zuständigen Behörden ausgearbeitet werden.

Der Begriff „Zugang“ bedeutet die Bewertung der Qualifikationen des Antragstellers im Hinblick darauf, ob sie den Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme des Studiums in einem bestimmten Hochschulprogramm genügen. Der Zugang unterscheidet sich von der Zulassung, welche die tatsächliche Teilnahme des Einzelnen an dem jeweiligen Hochschulprogramm betrifft.

Zulassungssysteme können *offen* sein, das heißt alle Bewerber annehmen, welche die geforderten Voraussetzungen erfüllen, oder *selektiv*, das heißt die Zulassung auf eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder Bewerbern beschränken. In einem *offenen* Zulassungssystem werden alle qualifizierten Bewerber zugelassen. Daher überschneiden sich die Begriffe Zugang und Zulassung. In einem System der *selektiven* Zulassung hingegen bedeutet Zugang das Recht zur Teilnahme an einem Zulassungswettbewerb, das heißt zum Zugang zu einer Gruppe qualifizierter Bewerber, aus der die erfolgreichen Antragsteller um Zulassung zu einer beschränkten Anzahl verfügbarer Plätze ausgewählt werden. So werden in einem System der selektiven Zulassung eine Reihe qualifizierter Bewerber, die den Zugang zur Hochschulbildung erworben haben, in Wirklichkeit nicht zu dem betreffenden Hochschulprogramm zugelassen, das heißt sie dürfen daran nicht teilnehmen.

Es gibt mehrere verschiedene Systeme der selektiven Zulassung; zwei der gebräuchlichsten sind das Numerus clausus-System und das System, in dem die Auswahl der betreffenden Hochschuleinrichtung vorbehalten bleibt. Die Zulassungssysteme werden auf nationaler, subnationaler, institutioneller und/oder sonstiger Ebene angewendet. In einem beliebigen Staat kann die Zulassung zu allen Einrichtungen selektiv sein, oder sie kann zu einigen offen, zu anderen selektiv sein. In einer beliebigen Einrichtung kann die Zulassung zu allen oder nur zu einigen Programmen selektiv sein, und auf verschiedene Programme können unterschiedliche Zulassungssysteme oder -kriterien Anwendung finden. So können sich die Anzahl der in einem bestimmten Programm verfügbaren Plätze oder seine Zulassungsvoraussetzungen im Lauf der Zeit ändern.

Die meisten Staaten haben eine *Zugangs- und Zulassungspolitik* entwickelt, die darauf abzielt, die Teilnahme an hochwertiger Hochschulbildung zu verstärken. Diese Politik ist auf einen Anstieg und eine Ausweitung der Teilnehmerzahlen, einen Rückgang der Studienabbrecher und auf Übergänge zwischen Hochschuleinrichtungen insbesondere von Personen, die zu unterrepräsentierten Gruppen gehören, gerichtet.

Österreich:

Es handelt sich beim „Zugang“ um die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 3 UG bzw. des § 4 Abs. 3 FHG.

- Zulassung (zu Hochschuleinrichtungen und -programmen)

siehe oben unter „Zugang“.

Österreich:

Hierunter fällt der österreichische Begriff der Zulassung gemäß § 63 UG. Wie auch das Übereinkommen selbst verdeutlicht, geht die „Zulassung“ über den „Zugang“ hinaus. Auch gemäß § 63 Abs. 1 UG ist der „Zugang“ (das heißt die allgemeine Universitätsreife) nur eine der Voraussetzungen für die „Zulassung“.

- Bewertung (von Einrichtungen und Programmen)

Es kann die Bewertung einer Hochschuleinrichtung insgesamt oder einer oder mehrerer ihrer Programme vorgenommen werden. In beiden Fällen dient die Bewertung dem Zweck, festzustellen, ob die Einrichtung oder das Programm den Anforderungen genügt, die für Hochschuleinrichtungen und -programme in der betreffenden Vertragspartei vorgeschrieben sind. In den meisten Fällen wird die Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob eine Einrichtung oder ein Programm der erforderlichen Mindestnorm genügt. In einigen Fällen kann, je nach innerstaatlicher Politik, die Bewertung auch durchgeführt werden, um eine Rangfolge der Einrichtungen oder Programme aufzustellen, oder um festzustellen, ob die Leistungen der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Programms eine höhere Norm als die Mindestnorm erreichen. Das Übereinkommen ist nicht so zu verstehen, als spräche es sich für oder gegen die eine oder andere Politik aus.

Die Methoden und Verfahren für die Durchführung der Bewertungen können von Land zu Land unterschiedlich sein, ebenso wie die von Hochschuleinrichtungen und -programmen geforderten Normen. Die Vertragsparteien sollen daher den anderen Vertragsparteien ihre Bewertungskriterien und -verfahren sowie die Ergebnisse der Bewertung mitteilen (siehe Abschnitt VIII). Die Selbstbewertung der Einrichtungen sowie die Teilnahme eines externen Gremiums können Teil des Bewertungsvorgangs sein. Der Umfang der Teilnahme eines etwaigen externen Gremiums kann variieren.

In Europa wird die Qualität traditionell durch ein öffentliches Hochschulsystem gewährleistet, in dem das zuständige Ministerium und das Parlament die Qualität autonomer Hochschuleinrichtungen überwachen, einschließlich der Qualität der Bildungsprogramme und des akademischen Lehrpersonals. Sie sind verbunden, aber nicht austauschbar mit der Bewertung von Einrichtungen oder Programmen, die als Oberbegriff verwendet wird. Es folgen einige Beispiele für die Bewertung von Einrichtungen und Programmen:

- „*academic audit*“ (akademische Überprüfung) durch den Higher Education Quality Council (HEQC) (Rat für die Qualität der Hochschulbildung) oder „assessment“ (Bewertung) durch die Higher Education Funding Councils (HEFCs) (Räte für die Finanzierung der Hochschulbildung) (Vereinigtes Königreich);
- „*accreditation*“³ (Bescheinigung, dass der gewünschte Standard besteht) (Vereinigte Staaten; wird in einigen europäischen Ländern diskutiert);
- „*évaluation par le Comité National d'Evaluation (CNE)*“ (Bewertung durch den nationalen Bewertungsausschuss) (Frankreich);
- „*visitatiecommissies*“, die von der VSNU (*Vereeniging van samenwerkende Nederlandse universiteiten* (Vereinigung der niederländischen Universitäten)) und dem *Hoger Beroeps-onderwijs (HBO)-Raad* organisiert werden (Niederlande).

Die Bewertung kann der Steigerung der Qualitätssicherung oder Qualitätsbewertung dienende Tätigkeiten zur Folge haben, die auf verschiedene Weise durchgeführt werden können. Das Übereinkommen ist nicht so zu verstehen, als spräche es sich für besondere Mechanismen oder Methoden der Qualitätssicherung oder für die relative Bedeutung der Bewertung von Einrichtungen und der Qualitätssicherung aus.

Im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen bezieht sich die Bewertung der Einrichtungen oder Programme der Hochschulbildung auf die Bewertung auf *innerstaatlicher* Ebene, das heißt die Bewertung wird von der zuständigen Behörde des Staates durchgeführt, zu dessen System der Hochschulbildung die Einrichtung oder das Programm gehört oder gehören möchte.

Österreich:

In Österreich ist hierunter die Evaluierung gemäß § 14 UG bzw. § 6 Abs. 2 FHG und der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, zu verstehen.

- Bewertung (der Qualifikationen von Einzelpersonen)

Die Bewertung der Qualifikationen von Einzelpersonen soll eine schriftliche Beurteilung der betreffenden Qualifikationen oder eine entsprechende Erklärung sein; sie kann zu verschiedenen Zwecken erfolgen, angefangen bei einer förmlichen Anerkennung bis hin zu einer informellen Erklärung darüber, „was die Qualifikation wert ist“, ohne jeden weiteren Zweck. Die Bewertung kann den zuständigen Behörden, dem Inhaber der betreffenden Qualifikation und/oder anderen interessierten Stellen, unabhängig davon, ob eine förmliche Anerkennungsentscheidung notwendig ist, und im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit personenbezogener Informationen zugänglich gemacht werden. Die Bewertung kann von Hochschuleinrichtungen, Dienststellen und zuständigen Behörden ausgestellt werden.

Im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen betrifft die Bewertung der Qualifikationen von Einzelpersonen die Bewertung derartiger Qualifikationen auf internationaler Ebene, das heißt die Bewertung der Qualifikationen mit dem Ziel, ihren Wert in einer anderen Vertrags-

³ Der Begriff „accreditation“ wird mitunter auch für die Anerkennung der Leistungen eines Einzelnen verwandt.

partei als derjenigen festzustellen, in deren Bildungssystem die Qualifikationen erteilt worden sind.

Österreich:

Hier geht es um jede Art der Beurteilung ausländischer Hochschulqualifikationen, gleichgültig in welcher Form und zu welchem Zweck dies geschieht. Die formelle „Anerkennung“ ist ein besonderer Fall davon. Im Übrigen sind auch andere Bewertungen denkbar, angefangen von formlosen bzw. konkludenten Bewertungen im privatrechtlichen Berufsbereich bis hin zu Einstufungsempfehlungen. Letztere werden auch vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt. Dabei wird dem Wunsch vieler Arbeitgeber/innen und/oder Privatpersonen entsprochen, eine nicht bindende Einschätzung von Studien und Prüfungen, die an ausländischen Hochschulen absolviert wurden, zu erhalten. Die wichtigsten Punkte bei dieser Einschätzung sind: Anerkennung der Institution als postsekundäre Bildungseinrichtung durch ihren Sitzstaat; Niveau der hochschulischen Ausbildung; Studieninhalte im Überblick; Umfang der Ausbildung; allfällige berufliche Berechtigungen aufgrund der Ausbildung. Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Bewertungen durch ENIC NARIC AUSTRIA ist § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, in Verbindung mit dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

- Zuständige Anerkennungsbehörde

Die Begriffsbestimmung befasst sich insbesondere mit dem Gedanken der „zuständigen Anerkennungsbehörde“. Für andere Bereiche der Hochschulbildung mögen andere Behörden zuständig sein.

Die zuständige Anerkennungsbehörde kann ein Ministerium, eine andere Regierungsdienststelle oder ein Amt, eine halbamtliche Stelle, eine Hochschuleinrichtung, eine Berufsvereinigung oder jede andere Stelle sein, die amtlich beauftragt ist, förmliche und verbindliche Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in den jeweiligen Fällen zu treffen. Die Zuständigkeit einer solchen Behörde kann sich auf Entscheidungen über alle Arten von Anerkennungsfällen erstrecken oder eingeschränkt sein. Hier einige Beispiele:

- Anerkennung innerhalb nur einer Hochschuleinrichtung;
- auf nur eine Art der Hochschulbildung beschränkte Anerkennung, zum Beispiel nicht universitäre Hochschulqualifikationen;
- Anerkennung nur zu akademischen Zwecken;
- Anerkennung nur zu beruflichen Zwecken.

Für den Zweck dieser Begriffsbestimmung bedeutet „Zuständigkeit“ die rechtliche Befugnis, eine bestimmte Art von Entscheidung zu treffen oder eine bestimmte Art von Maßnahme zu ergreifen; sie hat nichts zu tun mit „Zuständigkeit“ im Sinne von Fachkompetenz. Viele Stellen können Fachkenntnisse besitzen über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen, ohne im rechtlichen Sinn „zuständig“ zu sein.

Österreich:

In Österreich hängt die Zuständigkeit von der Art und dem Zweck der Anerkennung ab. So kommen für eine akademische Anerkennung die öffentlichen Universitäten, die Privathochschulen, die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (in Einzelfällen aufgrund bilateraler Abkommen auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie für eine berufliche Anerkennung die entsprechenden Berufsbehörden in Betracht.

- Hochschulbildung

Die Begriffe *Hochschulbildung*, *Hochschuleinrichtung* und *Hochschulprogramm* sind miteinander verbunden, und die Begriffsbestimmungen und Einträge in dem Erläuternden Bericht sind im Zusammenhang zu lesen.

Die Hochschulbildung baut auf dem Niveau der Eignung, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf, der im Allgemeinen durch Sekundarschulbildung erreicht wird, auch wenn diese Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso gut auf andere Weise erworben werden können, wie zum Beispiel durch Selbstunterricht oder durch Arbeits- und Lebenserfahrung. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Studenten werden Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten durch förmliche Sekundarschulbildung erworben.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Hochschulbildung nicht einfach zeitlich „nach“ der Sekundarschulbildung folgt, sondern dass sie auf der Eignung, den Kenntnissen und den Fähigkeiten auf einem Niveau aufbaut, das in der Regel im Sekundarschulbereich erreicht wird. Während die Hochschulbildung üblicherweise in Form von Hochschulprogrammen an Hochschuleinrichtungen angeboten wird, wird darauf hingewiesen, dass Hochschuleinrichtungen einige Studienabschnitte anbieten können, die nicht dem Hochschulniveau entsprechen und daher nicht als Hochschulbildung zu betrachten sind. Umgekehrt können Einrichtungen, die nicht dem Hochschulsystem einer Vertragspartei zuzurechnen sind, einige Hochschulprogramme anbieten. Solche Studienabschnitte können zum Beispiel besonders auf Gruppen zugeschnitten sein, die nicht zu dem üblichen Kreis der Studierenden an der Einrichtung gehören.

Die genaue Festlegung dieses Niveaus, und demzufolge der Hochschulbildung und einer Hochschuleinrichtung oder eines Hochschulprogramms, kann von Land zu Land ein wenig unterschiedlich sein. Der Begriff der Hochschuleinrichtung kann daher auch verschieden sein. So wird zum Beispiel Krankenpflege in einigen Ländern als ein Bereich der Hochschulbildung betrachtet, während in anderen Ländern die Krankenpflege als Ausbildung nach der Sekundarschule und nicht als Hochschulbildung angesehen wird. Der Begriff der Hochschulbildung kann zwar allgemein umrissen werden, doch kann die genaue Begriffsbestimmung und die Verwendung des Begriffs in diesem Übereinkommen nicht von der jeweiligen nationalen Praxis der Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, losgelöst werden. Ein Hochschulprogramm oder ein Studienabschnitt, der in einer Vertragspartei unter die Begriffsbestimmung der Hochschulbildung fällt, muss nicht unbedingt in allen anderen Vertragsparteien darunterfallen.

- Hochschuleinrichtung

Ein Hochschulprogramm ist ein Studienabschnitt oder eine Reihe von Studienabschnitten, deren verschiedene Bestandteile einander ergänzen und aufeinander aufbauen, damit der Studierende eine Hochschulqualifikation erlangen kann. Diese wird in der Regel in einer bestimmten akademischen Disziplin, wie Biologie, Computerwissenschaft oder Geschichte, erreicht. In einigen Ländern können Hochschulprogramme ihren Schwerpunkt jedoch auch auf zwei oder mehr Disziplinen legen, wie etwa bei dem deutschen *Magister artium*-Programm oder dem norwegischen *cand. mag.*-Programm. Jedes beliebige Hochschulprogramm kann breit oder eng bestimmt sein, so wie Jura beziehungsweise internationales Urheberrecht. Es kann einerseits zu bestimmten beruflichen Fertigkeiten führen oder andererseits zu einer Qualifikation in einem allgemeinen akademischen Bereich.

Hochschulprogramme werden im Allgemeinen, aber nicht immer, an Hochschuleinrichtungen angeboten, von denen die meisten mehrere Programme anbieten. Während „Programm“ den akademischen Studienbereich und die entsprechenden Anforderungen bezeichnet, bedeutet „Einrichtung“ den organisatorischen Rahmen, der zur Bereitstellung der Hochschulbildung eingerichtet wurde. Die Universitäten sind eine Art von Hochschuleinrichtung, die im Allgemeinen durch den Auftrag zu Lehre und Forschung in einem breiten Spektrum von Disziplinen und auf verschiedenen Stufen gekennzeichnet sind. Andere Arten von Hochschuleinrichtungen können mit einem geringeren Angebot von Hochschulprogrammen ausgestattet sein, deren Ziel eher darin besteht, ihren Studierenden eine bestimmte fachliche Kompetenz zu vermitteln, oder deren Angebot an Hochschulprogrammen sich vor allem auf einen akademischen Bereich oder eine begrenzte Anzahl solcher Bereiche beschränkt. Die Namen und Organisationsmodelle der nicht universitären Hochschuleinrichtungen sowie die Art und der Umfang der von ihnen angebotenen Fächer können von Land zu Land sowie innerhalb einzelner Länder beträchtliche Unterschiede aufweisen. Fachhochschulen, *föiskola*, *institutos politécnicos*, *hogescholen*, *colleges* und *statlige høyskoler* sind einige Beispiele für nicht universitäre Hochschuleinrichtungen.

Damit bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Programme als Hochschuleinrichtungen oder Hochschulprogramme im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet werden können, sollten sie von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt sein. Siehe auch „Bewertung, Einrichtungen und Programme“ sowie Abschnitt VIII.

Österreich:

Unter „Hochschuleinrichtungen“ sind die öffentlichen Universitäten, die Privathochschulen, die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, nach Maßgabe konkordatsrechtlicher Bestimmungen auch die Theologischen Hochschulen zu verstehen.

- Hochschulprogramm

Siehe „Hochschuleinrichtung“.

Österreich:

Darunter sind zu verstehen: die Bachelorstudien, Masterstudien, Lizentiatsstudien, Diplomstudien, Doktoratsstudien und Lehrgänge zur Weiterbildung.

- Studienzeit

Die Begriffsbestimmung der Studienzeit unterstreicht die Tatsache, dass die Teile eines Teilstudiums, wie klein oder umfangreich auch immer, Bestandteil des Hochschulprogramms sein müssen. Sie können nicht ohne Bezug zu dem betreffenden Programm willkürlich ausgewählte Teile sein. Studienzeiten werden nur anerkannt, wenn die Hochschuleinrichtung, an der sie zurückgelegt und beurteilt wurden, einen Nachweis darüber ausgestellt hat. Studienzeiten werden oft, aber nicht immer, im Zusammenhang mit organisierten Mobilitätsprogrammen zurückgelegt. Die in einer Studienzeit erfolgreich abgeschlossene Arbeit kann in Form von Leistungsnachweisen ausgedrückt werden. Solche Leistungsnachweise können von anderen Hochschuleinrichtungen angerechnet werden.

- Qualifikation

A. Hochschulqualifikation

B. Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht

Für das Übereinkommen sind zwei Arten von Qualifikationen maßgebend:

a) Hochschulqualifikationen;

b) Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen.

Beide Arten von Qualifikationen sind in dem Begriff *Qualifikationen im Hochschulbereich* enthalten (siehe Titel des Übereinkommens).

Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine *Hochschulqualifikation* eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigt. Eine *Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht*, ist eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsprogramms bescheinigt und die in der betreffenden Vertragspartei grundsätzlich als Qualifikation des Inhabers zur Teilnahme an der Hochschulbildung angesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern bestimmte Qualifikationen, die nicht im Bildungsbereich erworben wurden, den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen können (siehe Artikel IV.8 über nicht traditionelle Qualifikationen). Nicht traditionelle Qualifikationen fallen nicht unter diese Bestimmung des Begriffs *Qualifikation*.

Man ist sich bewusst, dass „Qualifikation“ auch so verstanden werden kann, dass damit die Eignung, die Kenntnisse und die Fähigkeiten gemeint sind, die durch das betreffende Programm erworben wurden, und dass es auch wirklich der Erwerb dieser Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten ist, der die Ausstellung der Urkunde ermöglicht. Das Übereinkommen befasst sich jedoch mit der Anerkennung nachgewiesener Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne dass eine Bewertung, Prüfung und Untersuchung dieser Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten wiederholt werden müsste. Daher ist die Begriffsbestimmung der „Qualifikation“ für die

Zwecke dieses Übereinkommens auf den urkundlichen Nachweis der Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt. Besondere Fälle, in denen ein solcher urkundlicher Nachweis nicht möglich ist, werden im Abschnitt VII dieses Übereinkommens behandelt.

Qualifikation bedeutet außerdem jede Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss eines vollständig abgeschlossenen Programms und nicht nur eines Teiles davon bescheinigt. Die Länge und der Inhalt eines abgeschlossenen Programms kann sich von Land zu Land, von Einrichtung zu Einrichtung und von Studienstufe zu Studienstufe beträchtlich unterscheiden. Studienzeiten und Leistungsnachweise sind jedoch nicht in der Begriffsbestimmung der Qualifikation enthalten, da beide Begriffe kleinere oder größere Bestandteile eines Studienprogramms beinhalten, nicht aber das gesamte Programm selbst. Es ist zu beachten, dass ein in einer Vertragspartei als Teil einer bestimmten Qualifikation betrachteter Bestandteil nicht in allen anderen Vertragsparteien ebenso betrachtet wird, da die Zusammensetzung eines bestimmten Studienprogramms von einem Land zum anderen oder einer Hochschuleinrichtung zur anderen unterschiedlich sein kann.

Hochschulqualifikationen tragen auf den verschiedenen Stufen und in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Namen, wie „Diplom“, „Grad“, „Titel“ und „Zeugnis“ oder entsprechende Namen in anderen Sprachen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Beispiele keine vollständige Aufzählung der Hochschulqualifikationen sind und dass ihre Reihenfolge willkürlich ist. Die Anzahl der Stufen von Hochschulqualifikationen kann zwischen den einzelnen Ländern und zwischen den Arten der Hochschulbildung unterschiedlich sein. Eine Hochschulqualifikation kann den Zugang zu einer großen Vielzahl weiterer Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Hochschulsystems, wie etwa ein weiterführendes Studium oder eine Erwerbstätigkeit, ermöglichen. Die Vertragsparteien sollen Informationen über ihre Hochschulqualifikationen zur Verfügung stellen, einschließlich der Namen der Qualifikationen in der Originalsprache/den Originalsprachen und die Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikationen.

Österreich:

Hochschulqualifikationen im obenstehenden Sinne sind

- a) die Bachelorgrade, Mastergrade, Lizentiatsgrade, Diplomgrade und Doktorgrade sowie alle sonstigen Bezeichnungen aufgrund einer universitären Ausbildung;
- b) sämtliche Nachweise über die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG bzw. § 4 Abs. 5 FHG.

- Anerkennung

Anerkennung ist eine Art der Bewertung der Qualifikationen einer Einzelperson. Die Bewertung kann eine Art Feststellung des Wertes einer ausländischen Qualifikation sein, die Anerkennung jedoch bezieht sich auf eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte förmliche Erklärung, die den Wert der betreffenden Qualifikation bestätigt und aufzeigt, welche Folgen diese Anerkennung für den Inhaber der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, zeitigt. So kann zum Beispiel eine Qualifikation für den Zweck des Weiterstudiums auf einer

bestimmten Stufe (wie zum Beispiel zur Promotion), für die Verwendung eines Titels oder für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anerkannt werden (siehe Abschnitt VI).

Im Sinne des Übereinkommens bezieht sich „Anerkennung“ auf die länderübergreifende Anerkennung und nicht auf die Anerkennung innerhalb eines bestimmten Landes. Die Begriffsbestimmung der Anerkennung für die Zwecke der Erwerbstätigkeit stellt auf Erwerbstätigkeit im Allgemeinen und nicht speziell auf die Anerkennung zum Zweck der Zulassung zu einer Regelung unterworfenen Berufen (regulated professions) ab.

Österreich:

Für Österreich bedeutet dies die Nostrifizierung gemäß § 90 UG und § 6 Abs. 6 und 7 FHG bzw. die Gleichstellung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund bilateraler Abkommen sowie die Anerkennung eines ausländischen Studiums für die Zulassung zu Master- oder Doktoratsstudien gemäß § 64 Abs. 4 und 5 UG und § 4 Abs. 4 FHG oder zu postgradualen Universitätslehrgängen gemäß § 58 Abs. 1 UG und § 9 FHG.

- Voraussetzungen
- A. Allgemeine Voraussetzungen
- B. Besondere Voraussetzungen

Die Begriffe „allgemeine Voraussetzungen“ und „besondere Voraussetzungen“ sind miteinander verbunden und im Zusammenhang zu betrachten.

Allgemeine Voraussetzungen setzen die Bedingungen fest, die von allen Bewerbern in einer bestimmten Kategorie erfüllt werden müssen, zum Beispiel von allen Bewerbern um Zugang zur Hochschulbildung oder von allen Bewerbern um einen Doktorgrad. Im ersten Fall kann die allgemeine Voraussetzung der Abschluss der Sekundarschule sein. In einigen Ländern kann es Ausnahmen zu dieser allgemeinen Voraussetzung geben, wie der Zugang auf der Grundlage der Lebenserfahrung, Arbeitserfahrung oder anderer nicht traditioneller Qualifikationen (siehe Artikel IV.8). Im zweiten Fall kann die allgemeine Voraussetzung der Abschluss von Doktorandenkursen sowie das Abfassen einer Doktorarbeit auf der Grundlage selbstständiger Forschung sein.

Besondere Voraussetzungen setzen die Bedingungen fest, die von Bewerbern um Zulassung zu bestimmten Arten von Hochschulprogrammen erfüllt werden müssen. In den meisten Fällen sind die besonderen Voraussetzungen zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen. Es kann eine Vielzahl besonderer Voraussetzungen geben. Ein Beispiel einer solchen besonderen Voraussetzung kann die Sachkenntnis in besonderen Fachbereichen sein (wie Mathematik, Naturwissenschaft oder Fremdsprachen), die durch die Sekundarschulqualifikation oder durch besondere Eingangsprüfungen nachzuweisen ist. Ein weiteres Beispiel kann ein bestimmter Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der Sekundarschule sein, der über dem Eingangsminimum liegen muss. Allgemeine und besondere Voraussetzungen werden in den Abschnitten IV und VI behandelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der gerechten Anerkennung sowohl für die allgemeinen als auch für die besonderen Voraussetzungen gilt.

Österreich:

Voraussetzungen im obenstehenden Sinne sind

- a) die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 UG und § 4 Abs. 4 FHG;
- b) die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG.

Abschnitt II

Zuständigkeit staatlicher Behörden

Artikel II.1

Dieser Artikel beschreibt die wechselnde Zuständigkeit zentraler Behörden der Vertragsparteien sowie einzelner Hochschuleinrichtungen in den von diesem Übereinkommen erfassten Angelegenheiten und die Verpflichtungen der Vertragsparteien entsprechend den verschiedenen Zuständigkeitskategorien. Dieser Artikel ist für die Bestimmung der sich aus den nachstehenden Artikeln des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien maßgeblich. Absatz 3 verdeutlicht, dass die Absätze 1 und 2 auf die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den Artikeln des Übereinkommens Anwendung finden.

Der Artikel versucht, ein Ungleichgewicht in den Verpflichtungen auszugleichen, die von Vertragsparteien, deren Behörden die Zuständigkeit in Anerkennungsfragen haben, und von Vertragsparteien, in denen die Zuständigkeit bei Hochschuleinrichtungen liegt, übernommen werden. Während die eingeschränkte Hoheitsgewalt staatlicher Behörden in den Staaten anerkannt wird, in denen die Entscheidungen in Anerkennungsfällen nicht bei zentralen Behörden liegen, erlegt dieser Artikel diesen Vertragsparteien die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass Informationen über die Bestimmungen des Übereinkommens an alle Hochschuleinrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet verteilt werden, und dass diesen nahegelegt wird, das Übereinkommen zu befolgen. Auf die wichtige Rolle der ENICs bei der Verteilung dieser Informationen wird hingewiesen.

Österreich:

Für Österreich gilt die Variante des Abs. 2. Deshalb verpflichtet sich Österreich mit dem Beitritt zum Übereinkommen, dessen Wortlaut den einzelnen Hochschulen zur wohlwollenden Prüfung und Anwendung zu übermitteln. In denjenigen Sonderfällen, in denen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund bilateraler Abkommen selbst zur Entscheidung zuständig ist, ist es unmittelbar an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden. Eine besondere Rolle kommt in diesem Zusammenhang den nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (in Österreich: ENIC NARIC AUSTRIA) zu, die primär die Aufgabe haben, die zuständigen Organe der Hochschulen über ausländische Hochschulqualifikationen im Vorfeld bindender Anerkennungsentscheidungen zu beraten. ENIC NARIC AUSTRIA veröffentlicht auch

regelmäßig in gedruckter oder elektronischer Form Empfehlungen zu Fragen der akademischen Anerkennung (siehe vor allem die [Homepage](#)).

Artikel II.2

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Art der Zuständigkeit im Sinne des Art. II.1 bekannt zu geben.

Österreich:

Siehe die Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999.

Artikel II.3

Nach dem Muster des Artikels 9 Buchstabe a der ETS Nr. 32, Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959), hält dieser Artikel an dem Grundsatz fest, dass das vorliegende Übereinkommen geltende mehrseitige Übereinkommen oder zweiseitige Abkommen zwischen Vertragsparteien, die günstigere Bestimmungen als dieses Übereinkommen enthalten, nicht beeinträchtigt und dass es auch den künftigen Abschluss solcher Übereinkommen oder Abkommen zwischen Vertragsparteien nicht ausschließt. Derartige Übereinkommen oder Abkommen können zum Beispiel im Rahmen der Europäischen Union, dem Nordischen Ministerrat oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten geschlossen werden.

Österreich:

Das Übereinkommen lässt somit alle bilateralen Abkommen und Vereinbarungen unberührt, die Österreich mit anderen Staaten (seien es Vertragsparteien des Übereinkommens oder nicht) abgeschlossen hat.

Abschnitt III

Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen

Artikel III.1

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung für alle Vertragsparteien, für eine gerechte Bewertung aller Anträge auf Anerkennung von Studien, Qualifikationen, Zeugnissen, Diplomen oder Graden, die in einer anderen Vertragspartei durchgeführt oder erworben wurden, zu sorgen. Die Bewertung ist auf Ersuchen der betreffenden Einzelperson für die in dem Ersuchen genannten Qualifikationen vorzunehmen. Von den Antragstellern kann verlangt werden, dass sie ihre Qualifikationen durch Nachweise belegen. Die Bewertung kann in Form eines Gutachtens oder einer förmlichen Entscheidung über die Anerkennung durch die zuständige Behörde erfolgen. Die Bewertung ist auf der Grundlage angemessener Fachkenntnisse und durchschaubarer Verfahren und Kriterien, zu vernünftigen Preisen und innerhalb einer angemessenen Frist

durchzuführen. Die nationalen Informationszentren (siehe Abschnitt IX) könnten bei der Durchführung solcher Bewertungen eine Schlüsselrolle spielen.

Der Begriff „angemessener Zugang“ bedeutet, dass alle Vertragsparteien für die Bewertung von Qualifikationen zu den verschiedenen von dem Übereinkommen erfassten Zwecken Vorkehrungen treffen sollen. Die Art und Gestaltung der Vorkehrungen im Einzelnen sind von jeder Vertragspartei festzulegen; aus dem Artikel ergibt sich jedoch, dass eine Vertragspartei nicht die Wahl hat, für eine bestimmte Art von Bewertung keine Vorkehrungen zu treffen (zum Beispiel eine Bewertung mit Blick auf weitere Studien oder zu Erwerbszwecken; in diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass das vorliegende Übereinkommen den Zugang zu den einer Regelung unterworfenen Berufen (*regulated professions*) nicht erfasst). Umfang und Ausmaß der Vorkehrungen sind von jeder Vertragspartei zu bestimmen; sie sollen angesichts der Nachfrage nach Bewertungen angemessen sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass angemessener Zugang nicht *uneingeschränkter* Zugang bedeutet. Eine Vertragspartei kann beispielsweise eine weitere Bewertung einer zu demselben Zweck in derselben Vertragspartei bereits bewerteten Qualifikation ablehnen, sofern der Antragsteller den Antrag nicht mit wesentlichen neuen Informationen begründen kann. Demgemäß kann eine Hochschuleinrichtung ablehnen, eine ausländische Qualifikation für die Zulassung zum Hochschulbereich zu bewerten, falls die Qualifikation bereits von einer dem Hochschulsystem derselben Vertragspartei angehörenden anderen Einrichtung für Zulassungszwecke bewertet worden ist.

Der Artikel enthält ferner die Verpflichtung der Vertragsparteien, eine solche Bewertung auf nichtdiskriminierender Grundlage vorzunehmen. Die Anerkennung kann nicht aus dem einfachen Grund verweigert werden, weil es sich um eine ausländische und nicht um eine nationale (Siehe: Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. Erklärung über die Anwendung der Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953. Europarat, Strassburg 1976. Abschnitt I.2) Qualifikation handelt; Umstände, die nichts mit dem akademischen Wert der Qualifikationen zu tun haben, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. So kann zum Beispiel die Anerkennung von Qualifikationen in Geschichte oder in einer Fremdsprache nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Qualifikation in einem bestimmten Land erworben wurde, oder wegen der Herkunft oder des Glaubens des Inhabers. In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Übereinkommen auf alle Personen Anwendung findet, deren Qualifikationen in einer oder mehreren Vertragsparteien erworben wurden; seine Anwendung ist nicht auf die Angehörigen dieser Staaten oder Personen mit ständigem Aufenthalt in diesen Staaten beschränkt.

Es ist zu beachten, dass ein Recht auf gerechte Anerkennung nicht ein Recht auf Anerkennung um jeden Preis und unter allen Umständen bedeutet. Der Begriff der Gerechtigkeit bezieht sich auf das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung. Die Entscheidung, eine bestimmte Qualifikation nicht anzuerkennen, erfüllt das Recht des Antragstellers auf eine gerechte Anerkennung, sofern das eingeschlagene Verfahren und die angewandten Kriterien gerecht waren.

Artikel III.2

Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung der Einführung angemessener Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualifikationen. Diese Verfahren finden auf die Bewertung von Qualifikationen Anwendung, unabhängig davon, ob die Qualifikationen letztlich anerkannt werden oder nicht. Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, dass es Aufgabe der den Antrag auswertenden Behörde ist, zu beweisen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt; es ist nicht Aufgabe des Antragstellers zu beweisen, dass seine Qualifikationen den Normen des Landes entsprechen, in dem die Anerkennung angestrebt wird.

Ein Antragsteller soll über das bei der Bearbeitung seines Antrags anzuwendende Verfahren in Kenntnis gesetzt werden. Die Verfahren sollen einheitlich sein in dem Sinne, dass die Anträge nicht von den verschiedenen Hochschuleinrichtungen innerhalb desselben Landes sehr unterschiedlich bearbeitet werden. Das ENIC-Netzwerk könnte um die Ausarbeitung eines Kodex für einwandfreie Verfahren für die Bewertung ausländischer Qualifikationen ersucht werden, und einzelne nationale Zentren könnten bei der Verteilung von Informationen über einen solchen Kodex an Hochschuleinrichtungen und andere Gremien, die in ihren jeweiligen Ländern ausländische Qualifikationen bewerten, eine wichtige Rolle spielen.

Österreich:

Das Verfahren ist durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, das Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, sowie das Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, jeweils in der geltenden Fassung, determiniert.

Artikel III.3

Dieser Artikel hebt die Hauptverantwortung des Antragstellers hervor, die erforderlichen Informationen für die Bewertung seines Antrags herbeizuschaffen. Ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe ist die Verpflichtung, diese Informationen „nach Treu und Glauben“ zur Verfügung zu stellen, das heißt richtige und wahrheitsgemäße Informationen zu liefern und nicht maßgebliche Informationen vorsätzlich wegzulassen oder falsche oder irreführende Informationen vorzulegen.

Der Artikel unterstreicht jedoch auch die Verpflichtung der Hochschuleinrichtungen, ihren ehemaligen Studenten oder den Hochschuleinrichtungen, bei denen diese die Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen, beziehungsweise den Behörden der Länder, in denen die Anerkennung angestrebt wird, alle maßgeblichen Informationen für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen, die an der Einrichtung erworben wurden, zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „Bildungseinrichtung“ umfasst Hochschuleinrichtungen sowie Einrichtungen, die Qualifikationen erteilen, welche den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen. Es wird jedoch festgestellt, dass in einigen Vertragsparteien Informationen nur auf Ersuchen des Antragstellers an eine andere Einrichtung übersandt werden dürfen.

Die Information ist „innerhalb angemessener Frist“ zu erteilen. Der Begriff bedeutet einerseits, dass die Hochschuleinrichtungen die verlangte Information so rasch wie möglich erteilen sollen, um dazu beizutragen, dass der Antrag in angemessener Frist bearbeitet wird (siehe Artikel III.5). Andererseits bedeutet er, dass den Bemühungen der Hochschuleinrichtungen, den Ersuchen zu entsprechen, gewisse Grenzen gesetzt sind. Der Begriff „angemessene Frist“ sollte zwar ausdrücklich von den zuständigen Behörden bestimmt werden, doch kann ganz allgemein festgestellt werden, dass die Verpflichtung zur Beschaffung von Informationen als eingeschränkt oder sogar nicht vorhanden angesehen werden kann, wenn sich das Ersuchen auf Qualifikationen bezieht, die vor sehr langer Zeit erworben wurden, wenn die erbetene Information von anderen bekannten Quellen leicht erhältlich ist oder wenn sie nicht ohne langwierige Suche im Archiv auffindbar ist.

Die Information kann aus Abschriften der maßgeblichen Teile der Akten der Einrichtung, Informationen über belegte Kurse und die erzielten Ergebnisse bestehen. Dieser Artikel, im Zusammenhang mit Artikel III.1 betrachtet, betont auch die Verpflichtung der Vertragsparteien, es ihren Bildungseinrichtungen zur Aufgabe zu machen, die in solchen Fällen gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. So darf zum Beispiel keine Vertragspartei oder Bildungseinrichtung in einer Vertragspartei die Informationen aus politischen, religiösen oder sonstigen Gründen zurückhalten.

Artikel III.4

Dieser Artikel betont, wie wichtig es ist, dass der akademischen Gemeinschaft, und vor allem den Fachleuten für die akademische Anerkennung und den Bewertern von Zeugnissen in anderen Vertragsparteien, die Hochschulsysteme sowie die Bildung, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht, deutlich gemacht werden. Der Artikel unterstreicht die Verantwortung der Vertragsparteien, ausreichende Informationen über ihre eigenen Bildungssysteme zu erteilen. Die nationalen Informationszentren über Anerkennung und Mobilität (siehe Abschnitte IX und X) sollen bei der Bereitstellung solcher Informationen eine Schlüsselrolle spielen.

Artikel III.5

Der Gedanke, dass ein Antragsteller das Recht auf eine Antwort innerhalb einer angemessenen Frist hat, ist für ein einwandfreies Verfahren von zentraler Bedeutung, und besonders für Antragsteller, welche die Anerkennung für ein Weiterstudium beantragen oder die ihre Qualifikationen als Grundlage für eine Erwerbstätigkeit verwenden wollen, von besonderer Bedeutung. Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, so müssen die Antragsteller gegebenenfalls Ergänzungsstudien vornehmen, um sich zu qualifizieren. Wird die Entscheidung über ihren Antrag erheblich verzögert, so können die Antragsteller gezwungen sein, diese Studien vorzunehmen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, auch wenn ihr Antrag schließlich zu ihren Gunsten entschieden wird. Den Vertragsparteien wird nahegelegt, öffentlich bekannt zu machen und den Antragstellern mitzuteilen, was sie als „angemessene Frist“ in Bezug auf Artikel III.4 und Artikel III.5 des Übereinkommens ansehen. In diesem Zusammenhang wird

daran erinnert, dass die Richtlinien des Rates der Europäischen Union über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Richtlinien des Rates 89/48/EWG und 92/51/EWG) eine Frist von vier Monaten für eine Entscheidung über die beruflichen Befähigungsnachweise festlegen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die „angemessene Frist“ von dem Zeitpunkt an berechnet wird, zu dem der Antragsteller alle erforderlichen Informationen für den zu entscheidenden Fall vorgelegt hat. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Einrichtung, die den Antrag bewertet, Nachfragen nach zusätzlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Einrichtung zu stellen hat, und dass Nachfragen nach weiteren Informationen begründet sind und nicht allein dem Zweck dienen, eine Entscheidung zu umgehen oder hinauszuzögern.

Eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers braucht nicht begründet zu werden, doch bei einer Entscheidung zuungunsten des Antragstellers sind die Gründe anzugeben. Die Bestimmung, dass es der Behörde, die den Antrag bewertet, vorbehalten ist zu beweisen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt (siehe Artikel III.2), ist eng mit dem Recht des Antragstellers verbunden, Widerspruch einzulegen. Regelungen und Verfahren für solche Widersprüche unterliegen den in der betreffenden Vertragspartei in Kraft befindlichen Gesetzen; die Behandlung des Widerspruchs unterliegt jedoch denselben Anforderungen an Durchschaubarkeit, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit wie die ursprüngliche Bewertung des Antrags. Es sind Informationen darüber zu erteilen, in welcher Weise und in welchen Fristen ein Widerspruch vorgebracht werden kann. In Fällen, in denen ein Antragsteller die Anerkennung durch das Ablegen weiterer Prüfungen oder durch andere Maßnahmen erhalten kann, sollen solche sachdienlichen Informationen erteilt werden.

Österreich:

In Österreich ist gemäß § 73 Abs. 1 AVG die Höchstgrenze der angemessenen Frist mit sechs Monaten festgelegt und gemäß § 61 AVG eine Rechtsmittelbelehrung zwingend vorgeschrieben.

Abschnitt IV

Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

Artikel IV.1

Der Artikel behandelt *allgemeine* Voraussetzungen für den *Zugang* zur Hochschulbildung, im Gegensatz zu Voraussetzungen für den Zugang nur zu bestimmten Arten oder Programmen der Hochschulbildung (siehe Artikel IV.2). Der wesentliche Grundsatz des Übereinkommens besteht darin, dass Qualifikationen, die dem Inhaber den Zugang zur Hochschulbildung in einer Vertragspartei ermöglichen, ihm dasselbe Recht in anderen Vertragsparteien einräumen sollen. Es wird daran erinnert, dass Zugang die Bewertung der Qualifikationen des Antragstellers im Hinblick auf die Feststellung bedeutet, ob er die allgemeinen Voraussetzungen für die

Teilnahme an der Hochschulbildung erfüllt, dass seine tatsächliche Teilnahme jedoch von der Verfügbarkeit freier Plätze abhängig gemacht werden kann (Zulassung). Zugang ist daher der erste Schritt in Richtung auf die Aufnahme eines Studiums im Hochschulbereich. In einigen Fällen bedeutet Zugang auch automatisch *Zulassung*, in den meisten Fällen jedoch ist die Zulassung der zweite Schritt in Richtung auf die Aufnahme eines Studiums im Hochschulbereich, und nicht allen Antragstellern, die Zugang erhalten, wird die Zulassung erteilt (siehe Begriffsbestimmungen von *Zugang* und *Zulassung* in Abschnitt I).

Eine Vertragspartei kann jedoch die Anerkennung verweigern, wenn sie nachweisen kann, dass es zwischen ihren eigenen allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang und denen der Vertragspartei, in der die betreffende Qualifikation erworben wurde, einen wesentlichen Unterschied gibt. Die Unterschiede können die Inhalte der Primar- und Sekundarschulbildung betreffen; hier einige Beispiele:

- ein wesentlicher Unterschied zwischen der Allgemeinbildung und einer besonderen fachbezogenen Bildung;
- ein Unterschied in der Schuldauer, die den Inhalt des Lehrplans wesentlich beeinflusst;
- das Vorhandensein, Fehlen oder der Umfang bestimmter Fächer, wie erforderliche Grundkurse oder nicht akademische Fächer;
- ein wesentlicher Unterschied bei der Schwerpunktverteilung, wie zwischen einem Programm, das in erster Linie für den Eintritt in die Hochschulbildung gedacht ist, und einem Programm, das vor allem zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt dient.

Diese Beispiele zeigen einige ausschlaggebende Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede auftreten können. Es ist jedoch hervorzuheben, dass nicht *jeder* Unterschied in einem dieser Bereiche als wesentlich anzusehen ist.

Als Faustregel sind jedoch die Vertragsparteien und Hochschuleinrichtungen bei der Feststellung, ob es einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden betreffenden Qualifikationen gibt, dazu angehalten, so weit wie möglich den Wert der einzelnen fraglichen Qualifikation zu prüfen, ohne automatisch die für den Erwerb der Qualifikation benötigten Studienzeiten zu vergleichen. Es obliegt der Vertragspartei oder der Einrichtung, welche die Anerkennung versagen wollen, nachzuweisen, dass die fraglichen Unterschiede wesentlich sind.

Der Begriff „von den anderen Vertragsparteien ausgestellte Qualifikationen“ ist so zu verstehen, dass er auch Qualifikationen umfasst, die zum Bildungssystem einer Vertragspartei gehören, aber in einer Schule oder einer anderen Einrichtung erworben wurden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Vertragspartei befindet.

Österreich:

Der Grundsatz der Anerkennung der Nachweise der allgemeinen Universitätsreife ist gemäß § 64 UG bzw. § 4 Abs. 3 FHG weiterhin aufrecht. Es erhebt sich die Frage, wann von „wesentlichen Unterschieden“ in den Ausbildungen gesprochen werden kann. Die Feststellung ist eine Frage der freien Beweiswürdigung, wobei empfohlen wird, besonders auf folgende Kriterien zu achten:

- * Ausbildungsdauer (in der Regel mindestens zwölf Schuljahre);
- * Ausbildungsinhalte (allgemein bildende Unterrichtsgegenstände sollen überwiegen);
- * Systematik (diejenige Form einer allgemeinen Universitätsreife, deren Anerkennung beantragt wird, sollte auch in Österreich vorhanden sein; Gegenbeispiel: deutsche Fachhochschulreife).

Allerdings erscheint es zulässig, Defizite in einem Kriterium durch das Überwiegen in einem anderen Kriterium auszugleichen. Zum Beispiel erscheint es angemessen, Reifezeugnisse, die nach einer elfjährigen Schulzeit ausgestellt sind, dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn der vorgeschriebene Leistungsumfang pro Schuljahr über dem österreichischen liegt. Reifezeugnisse nach einem Schulbesuch von zehn Jahren sollten allerdings nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt werden.

Siehe auch die jeweils gültige detaillierte Empfehlung von NARIC AUSTRIA zur Frage der „wesentlichen Unterschiede“ („Lissabon-Empfehlung Wesentliche Unterschiede“).

Artikel IV.2

Zweck des Artikels IV.2 ist es klarzustellen, dass diejenigen Vertragsparteien, die nicht über ein System für die Anerkennung verfügen, ersatzweise ein System für die Bewertung bereitstellen sollen. Es ist nicht beabsichtigt, dass eine Vertragspartei, die über ein System für die Anerkennung verfügt, im Einzelfall entscheiden darf, lediglich eine Bewertung vorzunehmen.

Österreich:

Vielfach ist es erforderlich und sinnvoll, eine rechtlich nicht verbindliche Bewertung von Hochschulzugangsqualifikationen durch ENIC NARIC AUSTRIA anzubieten. Diese Möglichkeit steht jedenfalls allen Bewerber/innen aufgrund des § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, in Verbindung mit dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen offen.

Artikel IV.3

Dieser Artikel betrifft Qualifikationen, die den Zugang nur zu bestimmten Arten von Hochschulprogrammen gewähren, wie für eine Fachschule oder für die Krankenpflege, oder nur zu bestimmten Arten von Einrichtungen, oder allgemein zu nicht universitärer Weiterbildung, nicht aber zu Universitäten. Ein Beispiel für letzteres wäre das niederländische HAVO (*Hoger Algemeen Vormend Onderwijs*)-Diplom, das den Zugang zu Hochschulprogrammen in den niederländischen *hogescholen* erlaubt.

Österreich:

Zeugnisse, die in einem anderen Ausstellungsstaat zum Studium an einer nicht universitären Hochschuleinrichtung, nicht jedoch zum Studium an Universitäten berechtigen (z.B. die deutsche Fachhochschulreife), finden in Österreich keine Entsprechung und können somit – auch nicht für die Zulassung zu Fachhochschul-Studiengängen – als allgemeine Universitätsreife anerkannt werden. In letzterem Fall ist aber gegebenenfalls die Zulassung über die einschlägige berufliche Qualifikation (§ 4 Abs. 2 FHG) möglich.

Artikel IV.4

Dieser Artikel betrifft Fälle, in denen zusätzlich zu den in den Artikeln IV.1 und IV.2 behandelten allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung besondere Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Studienabschnitten festgelegt sind. Hier einige Beispiele für solche besonderen Voraussetzungen:

- a) Ein bestimmter Studienabschnitt steht nur Inhabern eines in den Naturwissenschaften oder – je nach Sachlage – eines im klassischen Bereich der höheren Sekundarschule erworbenen Diploms oder Zeugnisses offen;
- b) Kenntnisse in einem bestimmten Fach wie in einer alten oder neuen Sprache, Physik, Chemie, Mathematik, Philosophie;
- c) ein Praktikum;
- d) ein weiteres Zeugnis, das zusätzlich zu dem Schulzeugnis verlangt wird.

Besondere Voraussetzungen sind nur dann festzulegen, wenn sie vom Standpunkt der Bildung her absolut notwendig sind. In keinem Fall dürfen sie als Vorwand dafür dienen, Studenten auszuschließen, deren Qualifikationen in einer der Vertragsparteien ausgestellt worden sind. Als Grundsatz gilt, dass von Antragstellern, deren Qualifikationen in einer der Vertragsparteien ausgestellt worden sind, verlangt werden kann, die gleichen Bedingungen wie diejenigen zu erfüllen, die von Inhabern ähnlicher Qualifikationen der betreffenden Vertragspartei verlangt werden, die dasselbe Studium aufnehmen wollen. Die Vertragsparteien und ihre Hochschuleinrichtungen sollen jedoch bei der Entscheidung, ob Studenten mit den in einer der Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen diese Voraussetzungen erfüllen, großzügig sein.

Österreich:

Es handelt sich um die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG. Österreich hat aufgrund seiner Rechtslage keinen Gebrauch von der Variante gemacht, Inhaber/innen ausländischer Reifezeugnisse die Erbringung zusätzlicher Leistungen für die besondere Universitätsreife in Österreich zu ermöglichen (ausgenommen sind lediglich Reifezeugnisse von Personen gemäß der Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, in der geltenden Fassung). Österreich bezieht sich vielmehr auf die Variante, zu überprüfen, ob Antragsteller/innen mit in den anderen Vertragsparteien erworbenen Qualifikationen entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Schulen, die nicht dem Bildungssystem des Sitzstaates zuzurechnen sind, werden entsprechend den Voraussetzungen derjenigen Vertragspartei beurteilt, zu deren Bildungssystem sie gehören (z.B. deutsche Auslandsschulen). Dabei ist jedoch zu beachten, dass manche solcher Schulen in zwei Richtungen voll anerkannt sind, nämlich für den Sitzstaat und für die Vertragspartei, deren Bildungssystem sie angehören. In diesem Fall kann der/die Antragsteller/in wählen, nach welchem der beiden Studiensysteme er/sie die Voraussetzungen der besonderen Universitätsreife nachweist.

Artikel IV.5

Dieser Artikel bezieht sich auf Fälle, in denen die allgemeine Voraussetzung für den Zugang zur Hochschulbildung in einer Vertragspartei aus einem Schulabschlusszeugnis der Sekundarschule und einer zusätzlichen qualifizierenden Prüfung besteht, die auf nationaler oder zentraler Ebene abgehalten wird und vereinheitlicht ist. Besondere Prüfungen, die nachweisen sollen, ob ein Antragsteller besondere Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Studienabschnitten erfüllt, werden in Artikel IV.7 behandelt.

Bei der Frage, ob dieser Artikel anzuwenden ist, sollen die Vertragsparteien zwischen Systemen unterscheiden, bei denen das Ziel der zusätzlichen Prüfung darin liegt, ein zusätzliches Verfahren der Auswahl zwischen hochqualifizierten Bewerbern zu schaffen, und Systemen, bei denen das Ziel der Prüfung darin liegt, ein zusätzliches Verfahren für die Entscheidung zu schaffen, ob die Bewerber tatsächlich die Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung erfüllen. Bei Anwendung des Artikels sollen die Vertragsparteien hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die Prüfung letzterem Zweck dient.

Wird in einer Vertragspartei, wie oben beschrieben, eine zusätzliche qualifizierende Prüfung für den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung gefordert, so können die anderen Vertragsparteien verlangen, dass Antragsteller aus dieser Vertragspartei diese Voraussetzung erfüllen, bevor der Zugang gestattet wird. Ersatzweise können die Vertragsparteien den Antragstellern die Möglichkeit bieten, zusätzliche Voraussetzungen im Bildungssystem des Staates, in der der Antragsteller den Zugang beantragt hat, zum Beispiel durch besondere Prüfungen ähnlicher Art und/oder durch das Angebot von Vorbereitungskursen, zu erfüllen. Der Artikel ist nur auf Antragsteller anzuwenden, die Inhaber von Qualifikationen aus Vertragsparteien sind, in denen die zusätzlichen qualifizierenden Prüfungen wesentlicher Teil der Gesamtvoraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung sind. Er ist mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben anzuwenden und darf in keinem Fall allein zu dem Zweck angewendet werden, die Anzahl der Antragsteller aus einem bestimmten Land zu begrenzen.

Österreich:

Hierunter fallen für Österreich derzeit die Abschlusszeugnisse von griechischen (nach altem System) und türkischen Mittelschulen. Der Grund hierfür ist, dass in diesen Schulsystemen keine generelle Abschlussprüfung im Sinn einer österreichischen Reifeprüfung vorgesehen ist, sondern die Antragsteller eine allgemeine Universitätsreife erst mit der Ablegung der Hochschulzugangsprüfungen erhalten. Siehe die Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999.

Artikel IV.6

Dieser Artikel erkennt die Tatsache an, dass das System der selektiven Zulassung in einer großen Zahl von Staaten in der europäischen Region zunehmend die Regel zu werden scheint. Die Zulassung zu einer Hochschuleinrichtung oder zu bestimmten Programmen einer Hochschuleinrichtung kann aus finanziellen Erwägungen, aus Kapazitätsgründen, zur Beschränkung der Anzahl der Ausübenden bestimmter Berufe oder aus anderen Gründen begrenzt sein, ohne

dass gegen das Recht des Einzelnen auf Anerkennung seiner Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung im Allgemeinen oder zu einem bestimmten Hochschulprogramm erlauben, verstoßen wird. Das für die Anwendung der selektiven Zulassung errichtete System kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Verschiedene Arten von Systemen der selektiven Zulassung, wie der *Numerus clausus*, werden häufig angewandt.

Die Anwendung eines Systems der selektiven Zulassung soll jedoch ohne Diskriminierung erfolgen. Insbesondere dürfen Inhaber von Qualifikationen, die in anderen Vertragsparteien ausgestellt wurden, nicht allein wegen des Ursprungs ihrer Qualifikation ausgeschlossen werden. Die Bewertung der in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Qualifikationen ist nach den in Abschnitt III beschriebenen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Nichtdiskriminierung vorzunehmen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in bestimmten wenigen Fällen die Staatsangehörigkeit, die Staatsbürgerschaft oder der Ort des ständigen Aufenthalts ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung zu bestimmten Arten der Hochschulbildung sein kann, wie zu militärischen Akademien oder zu einer Hochschulbildung, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Studierenden auf bestimmte, auf Staatsangehörige des betreffenden Landes beschränkte andere Aufgaben vorzubereiten. In einigen Ländern könnte dies für Studienabschnitte gelten, die zur Vorbereitung auf den Staatsdienst oder auf bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes dienen, wenn die Staatsangehörigkeit Voraussetzung für eine Anstellung im Staatsdienst darstellt, oder in dem Bereich/den Bereichen des Staatsdienstes, auf den der Studienabschnitt vorbereitet. In einigen Ländern kann der Zugang zu einigen besonders teuren Studienprogrammen, wie etwa Medizin, ebenfalls von der Staatsangehörigkeit und/oder dem Ort des ständigen Aufenthalts abhängig sein.

Österreich:

An Universitäten kann der Senat gemäß § 63 Abs. 4 UG feststellen, dass für bestimmte Studienrichtungen unververtretbare Studienbedingungen bestünden, falls alle Bewerber bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife zugelassen würden. In solchen Fällen können ausländische Staatsangehörige, sofern sie weder Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind noch unter die Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, in der geltenden Fassung fallen, von der Zulassung zu dieser Studienrichtung ausgeschlossen werden. Die Feststellung über die unververtretbaren Studienbedingungen sind von jeder Universität bzw. Fakultät im Rahmen ihrer Autonomie zu treffen und können bei Änderung der Bedingungen jeweils geändert werden.

Für die Zulassung zu Fachhochschul-Studiengängen besteht in der Regel ein Numerus clausus.

Artikel IV.7

Dieser Artikel behandelt das Recht einer Einrichtung, sonst qualifizierten Antragstellern die Zulassung zu versagen, die nicht nachweisen können, dass sie die Unterrichtssprache(n) der betreffenden Einrichtung ausreichend beherrschen. Diese Unterrichtssprache(n) muss/müssen nicht die Amtssprache(n) des Landes sein, in der sich die Einrichtung befindet.

Beantragt zum Beispiel ein Antragsteller die Zulassung zu einem Studienprogramm, das ausschließlich in Englisch in einer Einrichtung abgehalten wird, die sich in einem Land mit einer anderen Amtssprache befindet, so kann die Kenntnis der englischen Sprache anstelle der Ortssprache verlangt werden. Ein weiteres Beispiel wäre ein Antragsteller, der die Zulassung an einer katalanischen Universität beantragt, an der, je nach Studienprogramm, die Kenntnis des Katalanischen anstelle des Spanischen (Kastilischen) – oder zusätzlich dazu – verlangt wird. Der Artikel gibt einer Einrichtung auch das Recht, die passive Kenntnis einer bestimmten anderen als der Unterrichtssprache zu verlangen, wenn eine solche Kenntnis erforderlich ist, um die Lektüre des betreffenden Studienprogramms bewältigen zu können. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht das Recht einer Einrichtung, von den Studenten von Fremdsprachen ein bestimmtes Anfangsniveau zu verlangen.

Österreich:

Für Österreich ist die Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache in § 64 Abs. 10 UG bzw. in § 4 Abs. 7 FHG geregelt. Dabei bestehen jeweils Einschränkungen für bestimmte Fälle.

Artikel IV.8

Dieser Artikel legt den Grundsatz dar, dass eine Vertragspartei, die nicht traditionelle Qualifikationen als Grundlage für den Zugang zur Hochschulbildung anerkennt, Antragsteller, die ihre nicht traditionellen Qualifikationen in anderen Vertragsparteien erworben haben, in ähnlicher Weise bewertet wie Antragsteller, die ihre nicht traditionellen Qualifikationen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, erworben haben.

Dieser Artikel ist nicht bindend für Vertragsparteien, in denen es keine Bestimmung gibt, der zufolge der Zugang zur Hochschulbildung auf der Grundlage nicht traditioneller Qualifikationen erlangt werden kann.

Der Begriff „nicht traditionelle Qualifikationen“ bedeutet Qualifikationen, die nicht Schulabschlusszeugnisse einer Sekundarschule sind, welche traditionell als Grundlage für den Zugang zur Hochschulbildung anerkannt werden (ergänzt durch allgemeine oder fachspezifische Aufnahmeprüfungen oder -voraussetzungen), wie eine bestimmte Arbeits- oder Lebenserfahrung. Nicht traditionelle Qualifikationen können den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung oder den Zugang nur zu bestimmten Arten der Hochschulbildung ermöglichen.

Österreich:

Hierunter fallen in Österreich die Studienberechtigungsprüfung (§ 64a UG und § 5 FHG), die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997; § 64 Abs. 1 Z 1 UG und § 4 Abs. 5 Z 1 FHG) sowie die einschlägige berufliche Qualifikation (§ 4 Abs. 2 FHG).

Artikel IV.9

Dieser Artikel berücksichtigt die gestiegene Zahl der Bildungseinrichtungen, die außerhalb des Bildungssystems des Landes tätig sind, in dem sie sich befinden.

Angesichts der großen Unterschiede im Hinblick auf

- a) den Status und die Qualität dieser Einrichtungen sowie
 - b) das Ausmaß, in dem ihre Programme der institutionellen Bewertung unterliegen,
- können sich die Vertragsparteien genötigt sehen, einige dieser Einrichtungen aus dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens auszuschließen. Dies ist zwar eine zulässige Möglichkeit, die Vertragsparteien sind jedoch aufgerufen, Artikel IV.9 zurückhaltend und im Einklang mit den Grundprinzipien dieses Übereinkommens anzuwenden.

Abschnitt V

Anerkennung von Studienzeiten

Artikel V.1

Dieser Artikel legt den wesentlichen Grundsatz dar, dass im Ausland zurückgelegte Studienzeiten anzuerkennen sind, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland zurückgelegten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie ersetzen würden, nachgewiesen werden kann. Es obliegt der Vertragspartei oder der Einrichtung, welche die Anerkennung verweigern wollen, nachzuweisen, dass die betreffenden Unterschiede wesentlich sind. Der Artikel unterscheidet nicht zwischen Teilnehmern an organisierten Mobilitätsprogrammen und „freien Antragstellern“.

Es ist klar, dass es für eine zuständige Anerkennungsbehörde schwieriger sein kann, im Fall der Anerkennung von Studienzeiten wesentliche Unterschiede nachzuweisen als bei der Anerkennung von Zugangsqualifikationen (Abschnitt IV) oder Hochschulqualifikationen (Abschnitt VI). Deshalb ist es erforderlich, zu diesem Punkt Richtlinien herauszugeben; sie könnten von dem ENIC-Netzwerk vorgeschlagen werden, wobei die Erfahrungen von Hochschuleinrichtungen Berücksichtigung finden. Zum Beispiel könnten die Vertragsparteien bei der Bestimmung des Begriffs „wesentliche Unterschiede“ zwar Qualität und wesentliche Unterschiede im Programminhalt in Betracht ziehen, doch sollten sie in ihren Begriffsbestimmungen eine ausreichende Flexibilität zeigen. Vor allem wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine enge Auslegung des Begriffs „wesentliche Unterschiede“ in Bezug auf den Kursinhalt die akademische Mobilität vielleicht beeinträchtigen könnte.

Österreich:

In Österreich gibt es keine Anerkennung von Studienzeiten, sondern nur von Prüfungen (§ 78 UG, im Fachhochschulbereich analog entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung sowie § 12 FHG). Dies ist jedoch in Artikel V.1 hineinzupinterpretieren. Als wesentliche Unterschiede sollten diejenigen klassifiziert werden, die auf eine andere Ausrichtung der Hochschule bzw. postsekundären Bildungseinrichtung, an der die Prüfung abgelegt wurde, und der aufnehmenden Hochschule oder auch eine wesentlich unterschiedliche Ausrichtung der Prüfungsfächer zurückgehen. Eine wichtige Hilfe bei der Bewertung der Arbeitsleistungen sind die ECTS-Anrechnungspunkte, die seit 1. Juli 2003 für alle Curricula bzw. Studienpläne vorgeschrieben sind (§ 54 Abs. 2 UG; § 3 Abs. 2 Z 2 FHG).

Artikel V.2

Zweck des Artikels V.2 ist es klarzustellen, dass diejenigen Vertragsparteien, die nicht über ein System für die Anerkennung verfügen, ersatzweise ein System für die Bewertung bereitstellen sollen. Es ist nicht beabsichtigt, dass eine Vertragspartei, die über ein System für die Anerkennung verfügt, im Einzelfall entscheiden darf, lediglich eine Bewertung vorzunehmen.

Österreich:

Vielfach ist es erforderlich und sinnvoll, eine rechtlich nicht verbindliche Bewertung von Hochschulqualifikationen – im vorliegenden Zusammenhang vor allem Prüfungszeugnissen oder Zwischenqualifikationen – durch ENIC NARIC AUSTRIA anzubieten. Diese Möglichkeit steht jedenfalls aufgrund des § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, in Verbindung mit dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen allen Bewerber/inne/n offen.

Artikel V.3

Dieser Artikel nennt einige Bedingungen, welche die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland erleichtern können, insbesondere im Zusammenhang mit organisierten Mobilitätsprogrammen. Es soll betont werden, dass die Vertragsparteien zwar die Anerkennung von Studienzeiten von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig machen können, sie aber auch die Wahl haben, sie nicht als notwendige Bedingungen für die Anerkennung von Studienzeiten zu betrachten.

Der Artikel unterstreicht, dass zuvor geschlossene Vereinbarungen zwischen der Einrichtung, in der die Qualifikation erworben wurde, und derjenigen, bei der die Anerkennung angestrebt wird, die Anerkennung erheblich erleichtern. Solche zuvor geschlossenen Vereinbarungen sind häufig Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Einrichtungen, die nicht nur für einzelne Studenten, sondern auch im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Programm für zahlreiche Studenten getroffen werden und sich über mehrere Jahre erstrecken. Die Vereinbarungen können zweiseitig sein, Vereinbarungen zwischen mehreren Hochschuleinrichtungen oder Vereinbarungen innerhalb organisierter Austauschprogramme wie SOKRATES (ERASMUS), TEMPUS, NORDPLUS oder CEEPUS, oder Vereinbarungen im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung über die Anerkennung von Teilprüfungen, wie die vom Nordischen Ministerrat angenommenen „Vorschriften über die Gültigkeit nordischer Zwischenprüfungen“ (*Nordiska ministerrådets beslut om nordisk tentamensgiltighet*). Sie können auch die Verwendung eines Systems der Leistungsanrechnung enthalten, wie das ECTS (European Credit Transfer System, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), ein Plan der Europäischen Union (3).

Der Artikel unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass der Antragsteller den erfolgreichen Abschluss der Studienzzeit, für welche die Anerkennung angestrebt wird, nachweist und dass die Hochschuleinrichtungen ihren ausländischen Studenten, die bei ihnen Studienzeiten zurücklegen, angemessene Nachweise ausstellen.

Österreich:

Dieser Artikel ist wichtig für den organisierten Austausch im Rahmen von Programmen, z.B. von SOKRATES oder CEEPUS, aber auch für eine sinnvolle Gestaltung des Studienverlaufs so genannter „Free mover“. Für Österreich liegt ein Sonderfall des § 78 Abs. 5 UG vor. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat die Anerkennung zwingend stattzufinden. Allerdings ist § 78 Abs. 1 UG für Prüfungen, die an postsekundären Bildungsinstitutionen im EWR absolviert wurden, noch großzügiger, indem er eine pauschalierte Anerkennung vorschreibt, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte in entsprechenden Prüfungsfächern gleich sind wie die in Österreich vorgeschriebenen oder nur geringfügig davon abweichen. – Die Umrechnung der Curricula bzw. Studienpläne in ECTS-Anrechnungspunkte ist in § 54 Abs. 2 UG bzw. § 3 Abs. 2 Z 2 FHG verpflichtend vorgeschrieben.

Abschnitt VI

Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Artikel VI.1

Dieser Artikel erkennt zwar an, dass Anerkennungsentscheidungen andere Faktoren als die mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten können, doch legt er den wesentlichen Grundsatz dar, dass die Vertragsparteien die an einer Hochschuleinrichtung, die sich in einer anderen Vertragspartei befindet, erworbenen Hochschulqualifikationen anerkennen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in dem Land, in dem die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann. Es wird betont, dass der Unterschied entsprechend der Begriffsbestimmung durch die zuständige Anerkennungsbehörde sowohl wesentlich als auch maßgeblich sein muss. Die Anerkennung kann nicht aus Gründen verwehrt werden, die für die Qualifikation oder den Zweck, zu dem die Qualifikation angestrebt wird, unerheblich ist. Es obliegt der Vertragspartei oder der Hochschuleinrichtung, welche die Anerkennung verwehren wollen, nachzuweisen, dass der Unterschied wesentlich ist.

Es sollte unterschieden werden zwischen den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten und sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung zu beruflichen Zwecken aufgrund der Qualifikation. Kraft dieses Artikels sind die in anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen, sofern sie die in diesem Artikel aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, als Voraussetzung für die Anerkennung zu beruflichen Zwecken anzuerkennen, soweit die mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten betroffen sind (siehe auch Artikel VI.2). Überdies können die zuständigen Stellen der Vertragsparteien insbesondere im Fall der einer Regelung unterworfenen Berufe (*regulated professions*) andere Voraussetzungen für die Anerkennung abschließender Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke festlegen, wie etwa Voraussetzungen bezüglich Praktika zusätzlich zu Hochschulprogrammen oder im Anschluss daran oder ausreichende Kenntnisse in der/den amtlichen oder regionalen Sprache(n) des Landes, in der die Anerkennung

angestrebt wird. Solche zusätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung abschließender Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke sind von diesem Übereinkommen nicht erfasst, und dieser Artikel berührt nicht die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wurde ein beträchtlicher Teil des Studiums eines Antragstellers für die betreffende Qualifikation in einer Einrichtung absolviert, die nicht zum Hochschulsystem einer Vertragspartei gehört, so können die Vertragsparteien dies als wesentlichen Unterschied im Sinne dieses Artikels betrachten.

Die für die Anerkennung abschließender Hochschulqualifikationen zuständigen Behörden sind in den meisten Fällen Hochschuleinrichtungen; es können aber auch andere Stellen sein, die oft zu diesem Zweck eingerichtet werden. Das trifft zum Beispiel für die deutsche *Staatsprüfung* in Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Jura und der Lehrerbildung zu. Deutsche Ministerien haben die wesentlichen Prüfungsfächer für diese Hochschulprogramme innerhalb Deutschlands festgelegt, um damit dem besonderen öffentlichen Interesse an diesen Berufen Rechnung zu tragen. Die Verantwortung für die Qualität von Lehre und Forschung liegt jedoch weiterhin allein bei der Universität, und die staatlichen Prüfungsstellen setzen sich hauptsächlich aus dem akademischen Lehrpersonal der Hochschuleinrichtung zusammen, welche die jeweiligen Lehrveranstaltungen anbietet, sodass Staatsprüfungen von den Universitäten als mit den eigentlichen Graden akademisch gleichrangig angesehen und genauso als Qualifikation für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden. In den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern haben erste Prüfungen auch eine doppelte Funktion. Sie erlauben die Zulassung zu einem Beruf, und sie sind die Eingangsqualifikation für Promotionsstudien.

Österreich:

Hierunter sind Anerkennungen gemäß der Definition von „Anerkennung“ im Artikel I, also die Anerkennung von Studienabschlüssen, zu verstehen. Das sind für Österreich die Nostrifizierung gemäß § 90 UG sowie § 6 Abs. 6 und 7 FHG bzw. die Gleichstellung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund bilateraler Abkommen sowie die Anerkennung eines ausländischen Studiums für die Zulassung zu Master- oder Doktoratsstudien gemäß § 64 Abs. 4 und 5 UG bzw. § 4 Abs. 4 FHG oder zu postgradualen Lehrgängen gemäß § 9 UG bzw. § 9 FHG.

Als wesentliche Unterschiede sollten insbesondere

- * Abweichungen in den Ausbildungsinhalten (Richtwert: Übereinstimmung von weniger als 75%, gemessen an den vorgeschriebenen Prüfungsfächern),
- * erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Studiendauer oder
- * eine wesentlich andere Ausrichtung des Studiums

gewertet werden.

Artikel VI.2

Zweck des Artikels VI.2 ist es klarzustellen, dass diejenigen Vertragsparteien, die nicht über ein System für die Anerkennung verfügen, ersatzweise ein System für die Bewertung bereitstellen sollen. Es ist nicht beabsichtigt, dass eine Vertragspartei, die über ein System für die Anerkennung verfügt, im Einzelfall entscheiden darf, lediglich eine Bewertung vorzunehmen.

Österreich:

Vielfach ist es erforderlich und sinnvoll, eine rechtlich nicht verbindliche Bewertung von Hochschulqualifikationen – im vorliegenden Zusammenhang vor allem Studienabschlüsse – durch ENIC NARIC AUSTRIA anzubieten. Diese Möglichkeit steht jedenfalls aufgrund des § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, in Verbindung mit dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen allen Bewerber/inne/n offen und ist speziell für die Frage der Wertigkeit von Studienabschlüssen für den nichtreglementierten Bereich von großer Wichtigkeit.

Artikel VI.3

Dieser Artikel umreißt die möglichen Folgen einer Anerkennung der in anderen Vertragsparteien ausgestellten Hochschulqualifikationen. Die Anerkennung kann in Bezug auf einen der angegebenen Zwecke oder auf beide betrachtet werden:

- a) betrifft das Recht, sich um den Zugang zu weiteren Hochschulstudien und/oder besonderen Studiengängen oder Prüfungen zu bemühen. Die Bestimmung schließt ausdrücklich das Recht eines qualifizierten Antragstellers mit in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Qualifikationen ein, sich um den Zugang zur Promotion zu bemühen;
- b) betrifft das Recht der Inhaber von in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Qualifikationen, ihre ausländischen Titel zu führen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können das Recht erteilen, den Titel genau in der Form, in der er in der betreffenden Vertragspartei verliehen wurde, oder in einer anderen Form zu führen. Sie können ersatzweise das Recht erteilen, den entsprechenden Titel des Landes, in dem die Anerkennung angestrebt wird, zu führen. Das Übereinkommen schränkt die zuständigen Behörden in diesem Bereich nicht ein. Die zuständigen Anerkennungsbehörden vieler Vertragsparteien werden jedoch die unverbürgte Verwendung der Übersetzung von Titeln und Graden ausschließen wollen.

Zusätzlich betrifft dieser Artikel die Anerkennung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine in einer anderen Vertragspartei zu beruflichen Zwecken ausgestellte Hochschulqualifikation bescheinigt sind. Die Anerkennung anderer Bestandteile einer Qualifikation, wie Praktika zusätzlich zu den Hochschulprogrammen oder im Anschluss daran, werden durch diesen Artikel nicht erfasst; auch betrifft dieser Artikel nicht innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder die Erwerbstätigkeit.

Österreich:

Eine wichtige Folgerung ist die Zulassung zu weiterführenden Studien (Masterstudien, Doktoratsstudien oder postgradualen Lehrgänge). Die Führung akademischer Grade ist ohnehin im § 88 UG geregelt. Indirekte Wirkungen der Nostrifizierung liegen im Zugang zum Berufsbereich (entweder reglementierte Tätigkeiten oder bestimmte Tätigkeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen). Das ist die Auswirkung des so genannten „*effectus civilis*“. Wo eine Nostrifizierung in diesem Sinne zwingend erforderlich ist (§ 90 Abs. 1 UG, § 5 Abs. 6 und 7 FHG), ist ihre Beantragung möglich.

Artikel VI.4

Dieser Artikel behandelt dieselbe Thematik wie Artikel VI.3, jedoch für Fälle, in denen eine Bewertung und nicht eine Anerkennungsentscheidung erfolgt. Folglich ist der Artikel als Empfehlung formuliert und stellt nicht auf die Folgen der Entscheidung ab.

Österreich:

Auch diesbezüglich ist die Tätigkeit von ENIC NARIC AUSTRIA wichtig (vgl. zu Art. VI.2).

Artikel VI.5

Dieser Artikel behandelt dieselbe Thematik wie Artikel IV.9, jedoch in Bezug auf die Hochschulbildung.

Abschnitt VII

Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen innehaben

Artikel VII

Das Problem der Flüchtlinge, Vertriebenen und Flüchtlingen gleichgestellten Personen wird in Europa immer drängender. Viele Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen besitzen keine Urkunden über ihre Qualifikationen, weil sie ihre persönliche Habe und ihre Papiere zurücklassen mussten, weil die Kommunikation mit der Einrichtung/den Einrichtungen, an der/denen sie ihre Qualifikationen erworben haben, unmöglich ist, weil die entsprechenden Akten und Archive durch Kriegs- oder Gewalteinwirkung zerstört wurden und/oder weil die entsprechende Information aus politischen Gründen oder aus anderen Gründen zurückgehalten wird. Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, innerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Systems und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen, rechtlichen und Verordnungsvorschriften bei der Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen innehaben, flexibel zu sein. Eine solche Maßnahme könnte die vorläufige Anerkennung von Qualifikationen sein, die anhand einer eidesstattlichen Erklärung geltend gemacht werden, und, im Fall der Anerkennung von Qualifikationen zum Zweck eines weiteren Studiums, die Bestimmung, dass der Studienplatz entzogen werden kann, wenn der Antragsteller falsche Informationen abgegeben hat, oder die Bestimmung besonderer Prüfungen, die es Flüchtlingen,

Vertriebenen und Flüchtlingen gleichgestellten Personen ermöglichen, die Qualifikationen zu beweisen, die sie erlangt zu haben angeben.

Österreich:

1. Wenn die Beibringung einzelner Unterlagen unzumutbar oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, kann demnach auf ihre Vorlage verzichtet werden, sofern sich aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen ergibt, dass tatsächlich eine bestimmte Hochschulqualifikation im Ausland erreicht wurde (§ 60 Abs. 3 UG). Das vorliegende Übereinkommen ist jedenfalls eine Sonderbestimmung dazu und schreibt somit für die Fälle seines Anwendungsbereichs den früheren gesetzlichen Zustand weiter. Wichtig ist, dass diese Unterlagen für die Entscheidung materiell ausreichen. Zumindest muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme sprechen, dass das entsprechende Hochschulstudium tatsächlich durchgeführt und/oder die Prüfungen tatsächlich absolviert worden sind. Die endgültige Entscheidung obliegt der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung.
2. Personen, die aufgrund des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet haben, fallen unter § 1 Z 7 der Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, in der geltenden Fassung und genießen die daraus abgeleiteten Sonderbehandlungen.
3. Für den Erschleichungsfall stellen die §§ 74, 89 und 90 Abs. 4 UG entsprechende Sanktionen (Nichtigerklärung von Beurteilungen, Widerruf akademischer Grade) bereit.

Abschnitt VIII

Informationen über die Bewertung von Hochschuleinrichtungen und -programmen

Artikel VIII.1

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, alle Informationen über die Anerkennung von Einrichtungen und Programmen, die es in der betreffenden Vertragspartei gibt, zur Verfügung zu stellen. Es verpflichtet die Vertragsparteien nicht, Informationen über Angelegenheiten zu erteilen, für die sie nicht zuständig sind, auch verpflichtet es sie nicht, eine Rangfolge der Hochschuleinrichtungen aufzustellen.

Die Diversifizierung der Hochschulbildung hat zu einer Vielzahl von Hochschuleinrichtungen und -programmen, auch privat betriebenen, in vielen Ländern geführt. Diese Entwicklung hat zu einer noch größeren Vielzahl von Hochschulqualifikationen geführt, auch hinsichtlich der unterschiedlichen Qualität der Qualifikationen auf derselben Stufe, die jedoch in verschiedenen Einrichtungen oder in unterschiedlichen Programmen erworben werden. Die Kenntnis der Qualität einer bestimmten Einrichtung oder eines bestimmten Programms ist für die Feststellung wichtig, ob eine von dieser Einrichtung oder auf der Grundlage dieses Programms ausgestellte Qualifikation anerkannt werden soll. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, hinreichende Informationen über alle zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Hochschuleinrichtungen und über alle von diesen Einrichtungen durchgeführten Programme zur Verfügung

zu stellen (siehe die Begriffsbestimmungen von „Hochschulbildung“, „Hochschuleinrichtung“ und „Hochschulprogramm“, Abschnitt I), um anderen Vertragsparteien das notwendige Hintergrundwissen für die Entscheidung zu vermitteln, ob eine gegebene Qualifikation anerkannt werden soll.

Es ist hervorzuheben, dass die in diesem Artikel behandelte Frage nicht den öffentlichen oder privaten Betrieb der Hochschuleinrichtungen oder die Durchführung der Hochschulprogramme, sondern die für die Bewertung der von diesen Einrichtungen ausgestellten oder auf der Grundlage dieser Programme erworbenen Qualifikationen benötigten Informationen betrifft. Es wird jedoch anerkannt, dass dies besonders im Hinblick auf die von privaten Einrichtungen ausgestellten Qualifikationen von Bedeutung sein kann, bei denen es keine stillschweigende oder ausdrückliche Bewertung der Einrichtung durch das öffentliche Finanzierungsverfahren gibt. Stellt das Land, zu dessen System die Hochschuleinrichtung gehört oder zu gehören vorgibt, keine Informationen zur Verfügung, so hat das Land, in dem die Anerkennung angestrebt wird, die Wahl, die Anerkennung der in der betreffenden Einrichtung oder auf der Grundlage des betreffenden Programms erworbenen Qualifikationen zu versagen. Ein Mangel an Informationen über diese Einrichtungen und Programme kann daher Studierenden, die seriöse private Einrichtungen besuchen oder besucht haben und Programme belegen oder belegt haben, zum Nachteil gereichen.

Der Artikel unterscheidet zwischen Vertragsparteien, die ein System der förmlichen Bewertung von Hochschuleinrichtungen und -programmen eingerichtet haben, und anderen, die das nicht haben. Erstere sollen Informationen über die Methoden und Ergebnisse dieser Bewertung und über die Qualitätsnormen, die jeder Art von Hochschuleinrichtung und Hochschulprogramm eigen sind, zur Verfügung stellen. Letztere sollen trotz des Fehlens eines förmlichen Systems und vielleicht auch förmlicher Kriterien für die Bewertung von Einrichtungen und Programmen Informationen über die Anerkennung der verschiedenen Hochschulqualifikationen liefern, die in jeder zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Einrichtung oder auf der Grundlage jedes zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programms erworben werden können. In vielen Fällen können nicht staatliche Stellen die Informationen liefern, doch wären die staatlichen Behörden für die Errichtung des Informationsrahmens verantwortlich.

Das Übereinkommen bezieht sich sowohl in seinen materiellen Artikeln als auch in den Begriffsbestimmungen in Abschnitt I auf Einrichtungen und Programme, die *zu dem Hochschulsystem einer Vertragspartei gehören*, und nicht auf Einrichtungen und Programme, die *sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befinden oder dort betrieben werden*. Diese Verschiebung der Betonung im Vergleich zu den früheren Übereinkommen wurde vorgenommen, um dem jüngsten, aber häufig auftretenden Phänomen eines transnationalen Betriebens von Hochschuleinrichtungen Rechnung zu tragen, für das das Franchising ein Beispiel ist.

Österreich:

Für Österreich sind vor allem die Informationen gemäß der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019.

Artikel VIII.2

Bei der Auslegung dieses Artikels ist auf die Begriffsbestimmungen von „Hochschulbildung“, „Hochschuleinrichtung“ und „Hochschulprogramm“ Bezug zu nehmen.

Der Artikel betont die Bedeutung, die der Bereitstellung hinreichender Informationen über das Hochschulsystem einer Vertragspartei zukommt. Er zählt einige wichtige Arten von Informationen in diesem Zusammenhang auf. Die Informationen können von staatlichen Behörden oder anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Besonderes Augenmerk gilt den nationalen Informationszentren (siehe Abschnitte IX und X) in diesem Bereich. Das ENIC-Netzwerk könnte damit beauftragt werden, ein Format für die Bereitstellung der in Abschnitt VIII beschriebenen Informationen vorzuschlagen.

Es wird zwischen Hochschuleinrichtungen und Hochschulprogrammen unterschieden, da eine Hochschuleinrichtung verschiedene Arten von Programmen und Zugangskriterien haben kann, und die Arten der erworbenen Qualifikationen können zwischen den Programmen unterschiedlich sein.

Die Verpflichtung der Vertragsparteien, Informationen über die außerhalb ihres Hoheitsgebiets befindlichen Bildungseinrichtungen zu erteilen, welche die Vertragspartei als zu ihrem Bildungssystem gehörend betrachtet, erstreckt sich auf Einrichtungen, in denen Qualifikationen für den Zugang zur Hochschulbildung verliehen werden.

Die Verpflichtung, die durch diesen Artikel erfassten Informationen zu „veröffentlichen“, kann durch vielfältige Maßnahmen erfüllt werden, einschließlich einer elektronischen Veröffentlichung und der Veröffentlichung des Materials für bestimmte Zielgruppen, wie die nationalen Informationszentren der anderen Vertragsparteien.

Österreich:

Für die zentralen Informationen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für die dezentralen Informationen (insbesondere die Curricula bzw. Studienpläne) sind die jeweiligen Hochschulen zuständig. Wesentlich ist im Sinne der geregelten Informationspflicht, dass sämtliche Unterlagen in dokumentierter Form vorliegen und ohne Probleme abrufbar sind. – Die „Veröffentlichung“ ist hier nicht als rechtlicher Terminus zu sehen. Vielmehr kommen viele Arten der Publizierung in Betracht, z.B. über die jeweilige Homepage im Internet. Siehe die Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999.

Abschnitt IX

Informationen über Anerkennungsangelegenheiten

Artikel IX.1

Durchschaubare Beschreibungen der erworbenen Qualifikationen sind von entscheidender Bedeutung, um die Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen sowie der Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, zu erleichtern. Als Beispiel eines durchschaubaren Systems für die Beschreibung von Qualifikationen gilt ein System von

Leistungsnachweisen. Jedes von einer Vertragspartei oder einer Hochschuleinrichtung eingerichtete System von Leistungsnachweisen oder System zur Anrechnung von Studienleistungen soll so weit wie möglich mit denen anderer Vertragsparteien und ihren Hochschuleinrichtungen vereinbar sein. In diesem Zusammenhang wird auf das ECTS-System der *Europäischen Union (4)* hingewiesen.

Österreich:

Die Umrechnung der Curricula bzw. Studienpläne in ECTS-Anrechnungspunkte ist in § 54 Abs. 2 UG bzw. § 3 Abs. 2 Z 2 FHG verpflichtend vorgeschrieben.

Artikel IX.2

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien zur Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Informationszentrums und beschreibt die Aufgaben des nationalen Informationszentrums auf *nationaler* Ebene. Ihre Aufgabe auf *internationaler* Ebene wird in Abschnitt X – Durchführungsmechanismen – beschrieben. Die in diesem Artikel beschriebenen nationalen Informationszentren bilden das ENIC-Netzwerk.

Jede Vertragspartei errichtet oder bestimmt ein nationales Informationszentrum und notifiziert einem der Verwahrer des Übereinkommens dessen Errichtung oder Bestimmung, falls sie das nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens getan hat. Grundsätzlich hat jede Vertragspartei nur ein solches Zentrum. Es wird jedoch anerkannt, dass in bestimmten Fällen die nationale Politik und die nationalen Strukturen es einem Staat wünschenswert erscheinen lassen, mehr als ein Zentrum zu bestimmen, wie etwa:

- a) in einer föderalen Regierungsstruktur, zum Beispiel stellvertretend für verschiedene Sprachgruppen innerhalb desselben Landes;
- b) in dem Fall, in dem die Verantwortung für die Beschaffung von Informationen über Anerkennungs- und Mobilitätsangelegenheiten verschiedenen Fachzentren übertragen wurde;
- c) in dem Fall, in dem die Verantwortung für die Beschaffung von Informationen über verschiedene Arten von Hochschulprogrammen und -qualifikationen, wie universitäre und nicht universitäre Hochschulbildung, verschiedenen Fachzentren übertragen wurde.

In organisatorischer und räumlicher Hinsicht kann das nationale Informationszentrum in einem Ministerium, in einer unabhängigen oder halbunabhängigen Stelle oder in einer Hochschuleinrichtung untergebracht sein. Ungeachtet des gewählten Organisationsmodells soll das Zentrum nationale Aufgaben und Pflichten haben (außer in sehr wenigen Fällen, in denen zum Beispiel getrennte Zentren für verschiedene Sprachgruppen eingerichtet werden).

Das nationale Informationszentrum soll im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Einzelpersonen und Einrichtungen Rat und Informationen über Anerkennungsangelegenheiten erteilen; dazu zählen

- a) Studenten;
- b) Hochschuleinrichtungen;

- c) Lehrkräfte an Hochschuleinrichtungen;
- d) für die Hochschulbildung verantwortliche Ministerien;
- e) Eltern;
- f) Arbeitgeber;
- g) nationale Informationszentren anderer Vertragsparteien und andere internationale Partnereinrichtungen;
- h) jeder andere Interessierte.

In einigen Ländern kann das nationale Informationszentrum aufgrund der innerstaatlichen Gesetze auch Entscheidungen in Anerkennungsfällen treffen.

Damit eine Vertragspartei ihre Verpflichtung aus dem Übereinkommen erfüllen kann, ist es wichtig, dass das nationale Informationszentrum angemessene Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält. Zu den Mitteln gehört sachkundiges Personal in angemessener Zahl, technische Ausrüstung und ein Haushalt in ausreichender Höhe, damit angemessene Kontakte mit Hochschuleinrichtungen in dem Land, in dem sich das Zentrum befindet, sowie mit nationalen Informationszentren anderer Vertragsparteien möglich sind.

Österreich:

Zum ersten Mal wird hier eine Rechtsgrundlage für die Existenz eines nationalen Informationszentrums geschaffen. Für Österreich wird diese Funktion (ENIC NARIC AUSTRIA) vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wahrgenommen, und zwar sowohl im Rahmen von Europarat und UNESCO (funktionell als ENIC) als auch im Rahmen der EU (funktionell als NARIC). Die Schaffung solcher Zentren erfolgte 1982 über Initiative der damaligen Ständigen Konferenz für Universitätsfragen (CC-PU) des Europarates. Bisher wurde das jeweilige Zentrum mit diplomatischer Note nominiert. Siehe die Kundmachung BGBl. III Nr. 155/1999.

Artikel IX.3

Der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) der UNESCO und des Europarats gilt allgemein als nützliches Werkzeug zur Förderung der Durchschaubarkeit von Hochschulqualifikationen; es wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um die Verwendung dieses Anhangs zum Diplom in größerem Umfang anzuregen.

Der Anhang zum Diplom erläutert die Inhalte und die Form der Qualifikationen, die von Hochschuleinrichtungen erteilt werden. Er ersetzt oder ändert diese Qualifikationen nicht. Der Anhang zum Diplom versucht vielmehr, die Qualifikationen in einer international verständlichen Form zu erläutern. Der Anhang zum Diplom ist daher für Hochschuleinrichtungen in ihren Beziehungen zu Partnereinrichtungen in anderen Ländern nützlich, zum Beispiel im Rahmen des Studentenaustauschs. Das ENIC-Netzwerk soll den Anhang zum Diplom regelmäßig überprüfen, um seine Inhalte zu aktualisieren und seine Verwendung zu vereinfachen.

Die Einbeziehung des Anhangs zum Diplom als einer der Mechanismen zur Durchführung dieses Übereinkommens unterstreicht seine Bedeutung und verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um die Förderung seiner weit verbreiteten Verwendung zu verstärken.

Für die Bestätigung von Studienzeiten wird die Verwendung von Nachweisen der Studienleistungen empfohlen.

Österreich:

Die Verwendung des Diploma Supplement ist im §87 Abs. 7 UG bzw. § 4 Abs. 9 FHG verpflichtend vorgeschrieben. Nähere Ausführungen, vor allem die Formulare nach dem europäischen Muster, enthält die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der geltenden Fassung. Siehe auch die eigene [Website](#).

Abschnitt X

Durchführungsmechanismen

Artikel X.1

Dieser Artikel führt die Mechanismen auf, die zum Zweck der Unterstützung der Vertragsparteien bei ihrer Durchführung des Übereinkommens eingesetzt werden sollen, wie in der Durchführbarkeitsstudie, Kapitel 16, vorgeschlagen.

Artikel X.2

Dieser Artikel setzt den Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ein, der nach dem Muster des Regionalausschusses für Europa eingerichtet wird, der kraft des UNESCO-Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region eingesetzt wurde. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen; er unterscheidet sich von dem nach Artikel X.3 errichteten Netzwerk nationaler Informationszentren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien Vertreter aus ihren nationalen Informationszentren als ihre Vertreter im Ausschuss ernennen dürfen, wie das im UNESCO-Regionalausschuss weitgehend praktiziert wird.

Die Hauptaufgaben des Ausschusses werden beschrieben, doch ist beabsichtigt, dass er sich seine Geschäftsordnung gesondert gibt. Die Geschäftsordnung wird die Zusammensetzung des Ausschusses, die Amtszeit und die allgemeinen Befugnisse des Präsidenten, der Vertreter und Beobachter, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungsverfahren usw. festlegen. Sie wird nach dem Muster der Geschäftsordnung des UNESCO-Regionalausschusses für Europa gestaltet werden (5).

Empfehlungen, Erklärungen und Muster für ein einwandfreies Verfahren sind wichtige Werkzeuge für die Durchführung des Übereinkommens. Sie bieten einen Leitfaden in besonderen Fragen (zum Beispiel die Rolle der nationalen Informationszentren, die Anerkennung von Sekundarschulabschlüssen oder Anerkennungsverfahren) und ergänzen die Bestimmungen des

Übereinkommens. Diese Texte sind für die Vertragsparteien nicht bindend; sie bieten vielmehr freiwillige Lösungen für häufig auftretende Probleme an, indem sie allgemein die wohlüberlegte Auffassung aller oder zumindest der Mehrheit der Vertragsparteien zu den aufgeworfenen Fragen ausdrücken. Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen beschlossenen Empfehlungen, Erklärungen und Muster für ein einwandfreies Verfahren an die zuständigen Behörden zu verteilen und ihre Anwendung zu unterstützen.

Artikel X.3

Das ENIC-Netzwerk wurde im Juni 1994 durch Zusammenschluss der zuvor getrennten Netzwerke der beiden Organisationen – des NEIC-Netzwerks des Europarats und des NIB-Netzwerks der UNESCO – errichtet. Das ENIC-Netzwerk wurde durch Entscheidung des UNESCO-Regionalausschusses für Europa und des Ministerkomitees des Europarats errichtet. Das Netzwerk hat für die praktische Durchführung des Übereinkommens entscheidende Bedeutung; es wurde daher als wünschenswert empfunden, es zu den in dem Übereinkommen ausdrücklich genannten Durchführungsmechanismen zu rechnen.

Der Artikel beschreibt die Zusammensetzung und die Hauptaufgaben des Netzwerks bei seiner Arbeit für die Zwecke des Übereinkommens. Andere Tätigkeiten des Netzwerks werden in dem Übereinkommen nicht behandelt. Der Artikel beschreibt auch die Ernennung der Mitglieder des Netzwerks. Die Vertragsparteien sollen als Mitglied(er) des Netzwerks die nach Artikel IX.2 errichteten oder unterhaltenen nationalen Informationszentren ernennen. Die *nationalen* Aufgaben der Informationszentren sowie die Verpflichtung der Vertragsparteien, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zentren in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sind in Abschnitt IX enthalten.

Der Aufgabenbereich des Netzwerks wird gemeinsam von den zuständigen Stellen des Europarats und der UNESCO beschlossen. Der Aufgabenbereich wird für eine bestimmte Zeit festgelegt und von den zuständigen Stellen der beiden Organisationen regelmäßig überprüft.

Abschnitt XI

Schlussklauseln

Artikel XI.1

Dieser Artikel erklärt, dass jeder Staat, der Mitgliedstaat des Europarats, Mitglied der europäischen Region der UNESCO oder Unterzeichnerstaat, Vertragsstaat oder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens des Europarats und/oder des Übereinkommens der UNESCO über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region ist und der zu der mit der Annahme dieses Übereinkommens betrauten Diplomatischen Konferenz eingeladen wurde, Vertragspartei dieses Übereinkommens werden kann. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Der Heilige Stuhl ist Vertragspartei der in Artikel XI.1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Übereinkommen und fällt damit unter diese Bestimmung. Dennoch wird der Heilige Stuhl auf Er-

suchen der Delegation des Heiligen Stuhls, welche die Auffassung vertrat, dass er aufgrund seiner besonderen Natur getrennt von den Staaten zu nennen sei, in Artikel XI.1 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt.

Artikel XI.2

Dieser Artikel legt fest, wie das vorliegende Übereinkommen in Kraft tritt. Es werden die für Übereinkommen des Europarats und der UNESCO üblichen Verfahren befolgt.

Österreich:

1. Inkrafttreten für Österreich mit 1. April 1999.
2. Andere Mitgliedstaaten mit Stand 1. April 1999: Aserbaidshon, Estland, Kasachstan, Litauen, Rumänien, Schweiz.
3. Der aktuelle Stand der Beitritte und Ratifizierungen ist der Übersicht des Europarates zu entnehmen.

Artikel XI.3

Dieser Artikel regelt den Beitritt zu dem Übereinkommen von Staaten, die nicht das automatische Recht haben, nach Artikel XI.1 Vertragspartei zu werden. Der Beitritt nach Artikel XI.3 ist nur möglich, wenn das Übereinkommen nach Artikel XI.2 in Kraft getreten ist. Danach ist für einen Beitritt die Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien erforderlich, die berechtigt sind, im Einklang mit Artikel X.2 im Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, wie in Artikel XI.3.2 festgelegt, vertreten zu sein. Bei der Entscheidung der Frage, ob neue Staaten aufgrund dieses Artikels zugelassen werden, kann der Ausschuss prüfen, ob ausreichende und genaue Informationen über das Bildungssystem der den Beitritt beantragenden Staaten zur Verfügung stehen. Dieses Verfahren ersetzt die in Kraft befindlichen üblichen Verfahren für Übereinkommen, die im Rahmen des Europarats und im Rahmen der UNESCO angenommen werden. Beitrittsersuchen und ihre Verteilung an die Vertragsparteien folgen den in dem vorliegenden Artikel aufgestellten Regeln.

Artikel XI.3 Absatz 3 enthält besondere Vorschriften betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen.

Artikel XI.4

Dieser Artikel bestimmt das Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und früheren Übereinkommen des Europarats und der UNESCO über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der europäischen Region.

Der Artikel betont die Funktion dieses Übereinkommens als *Ablösungsübereinkommen*, da nämlich jede Vertragspartei dieses Übereinkommens aufhört, die in diesem Artikel genannten früheren Übereinkommen des Europarats und der UNESCO, deren Vertragspartei sie ist, anzuwenden, jedoch nur in Bezug auf andere Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Die Vertragsparteien sind durch die früheren Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, in

Bezug auf andere Vertragsparteien jener Übereinkommen, die aber nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, nach wie vor gebunden. Die konkrete Anwendung der früheren Übereinkommen wird sich deshalb in dem Maß verringern, in dem die Anzahl der Vertragsparteien dieses Übereinkommens wächst. Es ist zu hoffen, dass das vorliegende Übereinkommen schließlich die früheren Übereinkommen ablösen wird.

Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, davon Abstand zu nehmen, Vertragsparteien der früheren Übereinkommen zu werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Internationalen Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den an das Mittelmeer angrenzenden arabischen und europäischen Staaten. Die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens können dem Mittelmeerübereinkommen beitreten im Hinblick auf ihre Beziehungen zu den Mittelmeerstaaten und den arabischen Staaten, die nicht Vertragspartei des vorliegenden Übereinkommens sind. Wie in Artikel XI.4 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, wenden die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die auch Vertragsparteien des Mittelmeerübereinkommens sind, das vorliegende Übereinkommen in ihren Beziehungen zu anderen Staaten an, die Vertragsparteien beider Übereinkommen sind.

Österreich:

Es ist aufgrund der völkerrechtlichen Lage unvermeidlich, dass eine Parallelführung der Rechtslage für die nächste Zeit eintritt: Das Übereinkommen kann nur in Bezug auf diejenigen Staaten angewendet werden, für die es ebenfalls bereits in Kraft getreten ist. In den Verhältnissen zu den anderen Staaten, die Vertragsparteien der Vorläufer-Übereinkommen sind (insbesondere die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse), sind diese Vorläufer-Übereinkommen weiterhin übergangsweise anzuwenden.

Artikel XI.5

Dieser Artikel bestimmt Mechanismen zur Anwendbarkeit dieses Übereinkommens auf bestimmte Territorien der Vertragsparteien.

Artikel XI.6

Dieser Artikel bestimmt, dass jede Vertragspartei dieses Übereinkommen jederzeit kündigen kann, und er beschreibt das Verfahren für eine solche Kündigung.

In Bezug auf das Völkerrecht betreffend die Beendigung oder Suspendierung eines internationalen Vertrags infolge der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung durch eine Vertragspartei kann auf Artikel 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Bezug genommen werden.

Artikel XI.7

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nur wie in Artikel XI.7 Absatz 1 festgelegt zulässig. Ganz allgemein gesagt, sind Vorbehalte weder in Bezug auf die Grundsätze des Überein-

kommens noch in Bezug auf die Teilnahme eines Staates an den für die Durchführung des Übereinkommens festgelegten Mechanismen zulässig.

Österreich:

Österreich hat keine Vorbehalte erklärt.

Die Schweiz erklärt als Vorbehalt, Art. IV.8 teilweise anzuwenden.

Artikel XI.8

Dieser Artikel erklärt das vereinfachte Verfahren für die Beschlussfassung über Änderungen des Übereinkommens. Von der Möglichkeit, das Übereinkommen zu ändern, sollte sparsam Gebrauch gemacht werden; auf die Grundsätze des Übereinkommens kann sie nicht angewendet werden.

Der Artikel sieht vor, dass jeder Änderungsentwurf eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien erfordert, die berechtigt sind, im Einklang mit Artikel X.2 im Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vertreten zu sein.

Nach Absatz 1 dieses Artikels ist es erforderlich, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens bei jedem Änderungsprotokoll zum Übereinkommen ihre Zustimmung ausdrücken, dadurch gebunden zu sein. Dieses Erfordernis kann entweder durch eine formelle Zustimmungserklärung, gebunden zu sein, erfolgen, wie etwa durch die Unterzeichnung und erforderlichenfalls anschließende Annahme oder Genehmigung, oder im Wege des vereinfachten Verfahrens, z.B. einer Vertragspartei des Übereinkommens wird erlaubt, „nicht mitzumachen“, solange die verwendeten Modalitäten festlegen, dass das Protokoll für eine Vertragspartei nicht ohne deren Zustimmung in Kraft tritt.

Artikel XI.9

Dieser Artikel beschreibt die Aufgaben der Verwahrer des Übereinkommens. Der Generalsekretär des Europarats und der Generaldirektor der UNESCO sind gemeinsam Verwahrer des Übereinkommens. Der Artikel ist nach dem Muster des Artikels 32 des ETS Nr. 127, Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, einem gemeinsamen Übereinkommen des Europarats und der OECD, gestaltet.